

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/762

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Staatssekretär

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Abg. Werner Kalinka
Landeshaus, Postfach 7121


24171 Kiel

5. April 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich – wie am Rande der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 01. März 2006 zwischen Herrn Staatssekretär Lorenz und Ihnen besprochen – die von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und Bremen eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 178/06) und eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes (BR-Drs. 179/06) sowie den Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 180/06) zur Kenntnis und zur Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Dr. Dietmar Lutz

Gesetzesantrag

der Länder Nordrhein-Westfalen,
Bayern, Berlin, Bremen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93,
98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)****A. Problem und Ziel**

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Modernisierung. Bundestag und Bundesrat haben darum am 16./17. Oktober 2003 eine gemeinsame Kommission mit dem Ziel eingesetzt, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern.

B. Lösung

Auf der Grundlage der Vorarbeiten der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung haben sich die Länder auf die im Konsens entwickelte und in der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 enthaltene Föderalismusreform geeinigt.

Entsprechend dieser Einigung wird ein mit den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD abgestimmter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und ein Begleitgesetz mit den notwendigen Folgeregelungen auf einfach-rechtlicher Ebene eingebracht.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die mit der Föderalismusreform verbundene Entflechtung von Zuständigkeiten und die damit einhergehende Stärkung der Eigenständigkeit von Bund und Ländern wirkt insgesamt entlastend für die öffentlichen Haushalte. Die Verbesserung der Reformfähigkeit des Staates durch Ausweitung des Gestaltungsspielraums der jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Verwaltung schafft die Voraussetzungen für einen effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel, eine dynamischere gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Konsolidierung der Staatsfinanzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

07.03.06

Gesetzesantrag

**der Länder Nordrhein-Westfalen,
Bayern, Berlin, Bremen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. März 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Bayerische Staatsregierung,
der Senat von Berlin und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a,
91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

und den ebenfalls als Anlage beigefügten

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes *)

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag zu
beschließen.

*) siehe Drucksache 179/06

Die Regierungen der genannten Länder haben ferner beschlossen, dem Bundesrat den als weitere Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b 125c, 143c) **)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Gesetzentwürfe und den EntschlieÙungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung am 10. März 2006 zu setzen und anschließend dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen GrüÙen

Jürgen Rüttgers

**) siehe Drucksache 180/06

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.“

3. In Artikel 33 Abs. 5 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „und fortzuentwickeln“ eingefügt.

4. In Artikel 52 Abs. 3a werden die Wörter „Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2“ ersetzt.

5. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht“ durch die Wörter „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung), 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Passwesen“ ein Komma und die Wörter „das Melde- und Ausweiswesen“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;“

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;“.

dd) In Nummer 11 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

- „12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
- 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
- 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

7. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und den Strafvollzug“ gestrichen, nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „(ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“ eingefügt und die Wörter „das Notariat“ durch die Wörter „das Recht der Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare)“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Vereinsrecht;“.

cc) Nummer 4a wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);“.

ee) Nummer 10 wird aufgehoben.

ff) Die bisherige Nummer 10a wird Nummer 10.

gg) In Nummer 11 werden vor dem abschließenden Semikolon die Wörter „ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schau-
stellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte“ einge-
fügt.

hh) Nummer 11a wird aufgehoben.

ii) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Wörter „(ohne das
Recht der Flurbereinigung)“ eingefügt.

jj) Die Nummern 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das
Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Alt-
schuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiter-
wohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;

19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten
bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberu-
fen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens,
der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel
und der Gifte;“.

kk) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienen-
den Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Fut-
termittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftli-

chem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;“.

ll) In Nummer 22 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder Entgelten“ eingefügt.

mm) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung);“.

nn) In Nummer 26 werden die Wörter „künstliche Befruchtung beim Menschen“ durch die Wörter „medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens“, die Wörter „und Geweben“ durch die Wörter „, Geweben und Zellen“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

oo) Nach Nummer 26 werden folgende Nummern 27 bis 33 angefügt:

- „27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
- 28. das Jagdwesen;
- 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
- 30. die Bodenverteilung;
- 31. die Raumordnung;
- 32. den Wasserhaushalt;
- 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „25“ die Angabe „und 27“ eingefügt.

8. Die Artikel 74a und 75 werden aufgehoben.

9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

10. Dem Artikel 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

11. In Artikel 87c werden die Wörter „des Artikels 74 Nr. 11a“ durch die Wörter „des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14“ ersetzt.

12. Artikel 91a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.“

c) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen und in Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

13. Artikel 91b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:

1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“

14. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. Artikel 98 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.“

16. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes aus, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen gegenüber Dritten begründen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

17. Nach Artikel 104a wird folgender Artikel 104b eingefügt:

„Artikel 104b

(1) Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.“

18. Dem Artikel 105 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.“

19. Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommenssteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.“

20. Nach Artikel 109 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin sind von Bund und Ländern gemeinsam zu erfüllen. Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfal-

lenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

21. Artikel 125a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 125a

(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 6, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

(2) Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

(3) Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.“

22. Nach Artikel 125a werden folgende Artikel 125b und 125c eingefügt:

„Artikel 125b

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn der Bund ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Fall der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2009 aber nur dann, wenn ab dem [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

Artikel 125c

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.“

23. Nach Artikel 143b wird folgender Artikel 143c eingefügt:

„Artikel 143c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bundesstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bewährt, ist jedoch geprägt von langwierigen und komplizierten Entscheidungsprozessen und leidet an einer übermäßigen institutionellen Verflechtung von Bund und Ländern. Bei der Gesetzgebung des Bundes haben die ausgeprägten Zustimmungsbefugnisse der Länder über den Bundesrat bei unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnissen in Bund und Ländern immer wieder zur Verzögerung oder sogar Verhinderung wichtiger Gesetzgebungsvorhaben oder zu in sich nicht stimmigen Kompromissen geführt, bei denen die jeweilige politische Verantwortlichkeit nicht oder kaum noch zu erkennen ist. Der Anteil der zustimmungspflichtigen Gesetze ist vor allem auch wegen Regelungen des Bundes über Organisation und Verfahren der Landesverwaltungen im Laufe der Zeit erheblich gestiegen.

Auf der anderen Seite wurden die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Laufe der Zeit immer weiter zurückgedrängt. Teils sind neue Kompetenzen für den Bund im Wege der Verfassungsänderung begründet worden, vor allem aber hat der Bundesgesetzgeber bestehende konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten nahezu vollständig ausgeschöpft und auch in der Rahmengesetzgebung vielfach in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen getroffen.

Um diese Entwicklung aufzuhalten und in Teilen umzukehren, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber 1994 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung verschärft. Die mit der Neufassung des Artikels 72 Abs. 2 eingeführten und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter konkretisierten Kriterien erweisen sich jedoch auch für solche Materien aus dem Zuständigkeitskatalog der Artikel 74 und 75 als hinderlich, bei denen das gesamtstaatliche Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung allgemein anerkannt ist. Andererseits sind die mit den Übergangsvorschriften zu dieser Verfassungsänderung eröffneten Möglichkeiten einer völligen oder teilweisen Öffnung von Bundesgesetzen für eine Ersetzung durch Landesrecht (Artikel 125a Abs. 2 und Artikel 72 Abs. 3 a.F.) nicht zur Anwendung gekommen, so dass eine Rückverlagerung von Zuständigkeiten auf die Länder unterblieben ist.

Fehlentwicklungen haben sich auch im Bereich der Mischfinanzierungstatbestände durch die Tendenz zu einer dauerhaften Verfestigung aufgabenbezogener Finanztransfers vom Bund an die Länder ergeben. Mischfinanzierungen verschränken Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeiten und engen zugleich die Spielräume für eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung beider staatlichen Ebenen ein. Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen müssen daher die Ausnahme bleiben.

Ausgehend von Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom Dezember 1998 und Oktober 2001 sowie einer Verständigung zwischen den Regierungschefs des Bundes und der Länder vom Dezember 2001 erfolgte eine erste kritische Überprüfung der bundesstaatlichen Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung. Auf der Grundlage einer im Jahr 2002 von zwei Bund/Länder-Arbeitsgruppen formulierten Bestandsaufnahme und Problembeschreibung wurden zunächst auf Regierungsebene Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu einer Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung aufgenommen, bis im Oktober 2003 Bundestag und Bundesrat eine vom damaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Franz Müntefering, MdB, und vom bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Edmund Stoiber, geleitete Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingesetzt haben. Die Kommission hatte den Auftrag, Vorschläge zu einer grundlegenden Reform des föderalen Staatsaufbaus zu erarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Durch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sollten die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung gesteigert werden. Die Kommission erörterte das Für und Wider zahlreicher Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele und gelangte auch in wesentlichen Einzelfragen zu übereinstimmenden Bewertungen (vgl. Deutscher Bundestag/Bundesrat, Hrsg., Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Zur Sache 1/2005). Sie vermochte sich jedoch bis zur abschließenden Sitzung am 17. Dezember 2004 nicht auf ein gemeinsames Reformkonzept zu einigen. Auf der Grundlage dieser Beratungen sowie der zunächst im Frühjahr 2005 und dann nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wieder aufgenommenen politischen Gespräche wurde im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 eine Einigung über die nunmehr umzusetzende Föderalismusreform erzielt.

Die nun vereinbarte Reform soll demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abbauen und wieder klarere Verantwortlichkeiten schaffen und so die föderalen Elemente der Solidarität und der Kooperation einerseits und des Wettbewerbs andererseits neu ausbalancieren. Insgesamt geht es um eine

nachhaltige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder (einschließlich der Kommunen).

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom 14. Dezember 2005 die Reformziele wie folgt beschrieben:

- „- Stärkung der Gesetzgebung von Bund und Ländern durch eine deutlichere Zuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und Abschaffung der Rahmengesetzgebung,
- Abbau gegenseitiger Blockaden durch Neubestimmung der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen im Bundesrat,
- Abbau von Mischfinanzierungen und Neufassung der Möglichkeiten für Finanzhilfen des Bundes unter Bekräftigung der Zusagen aus dem Solidarpakt II für die neuen Länder,
- Stärkung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes durch eine Neuregelung der Außenvertretung und Regelungen zu einem nationalen Stabilitätspakt sowie zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung von supranationalem Recht.“

Ziel einer effektiven bundesstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland muss es sein, die Ebenen des Bundes und der Länder, auch im Verhältnis zur Europäischen Union, deutlicher in ihren Zuständigkeiten und Finanzverantwortlichkeiten abzugrenzen. Dadurch werden zudem Entscheidungsabläufe und Verantwortlichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter als bisher. Die Kommunen werden - in finanzieller Hinsicht - dadurch geschützt, dass ihnen künftig nicht mehr durch Bundesgesetz Aufgaben unmittelbar zugewiesen werden dürfen.

Die in diesem Gesetzentwurf zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vorgesehenen Verfassungsänderungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Reform der Mitwirkungsrechte des Bundesrates durch Abbau der Zustimmungsrechte nach Artikel 84 Abs. 1 und Einführung neuer Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit bei Bundesgesetzen mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder (Artikel 104a Abs. 4 neu).

Die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren bleiben bei der Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit wesentlicher Bestandteil der Organisationshoheit der Länder. Der Bundesgesetzgeber wird in diesem Bereich die Einrichtung von Behörden und das Ver-

waltungsverfahren aber ohne Zustimmung des Bundesrates regeln können, um den bisher für die Mehrheit der zustimmungsbedürftigen Gesetze verantwortlichen Tatbestand aufzulösen und dem Bund eine die materiellen Regelungen sinnvoll ergänzende Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Behördenorganisation bei der Ausführung der Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung zu ermöglichen. Die Länder erhalten demgegenüber das Recht, von organisations- und verfahrensmäßigen Vorgaben des Bundesgesetzgebers abweichende Regelungen zu treffen. Bundesgesetze können das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder nur noch in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung festlegen; derartige Gesetze erfordern die Zustimmung des Bundesrates.

Um die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der bundesgesetzlichen Auflegung erheblicher finanzieller Verpflichtungen weiterhin zu gewährleisten, wird der bisher auf Geldleistungen begrenzte Zustimmungstatbestand erweitert: Einer Zustimmung des Bundesrates werden alle Gesetze bedürfen, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen (einschließlich vergleichbarer Dienstleistungen) gegenüber Dritten begründen.

- Reform der Gesetzgebungskompetenzen durch Abschaffung der Rahmengesetzgebung und Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung, verbunden mit einer Reduzierung des Anwendungsbereichs der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Abs. 2 und der Einführung einer Abweichungsgesetzgebung in bestimmten Gesetzgebungsbereichen.

Die Kategorie der Rahmengesetzgebung mit der Notwendigkeit von zwei nacheinander geschalteten Gesetzgebungsverfahren auf der Ebene des Bundes und in den Ländern hat sich insbesondere bei der Umsetzung europäischen Rechts als ineffektiv erwiesen und hat sich auch im Übrigen nicht bewährt.

Im Umweltrecht verhindert die bestehende Aufteilung in Materien der konkurrierenden Gesetzgebung und der Rahmengesetzgebung wegen der dort nur möglichen geringeren Regelungsdichte eine materienübergreifende Normsetzung, wie sie mit dem Vorhaben eines Umweltgesetzbuches und der Ablösung paralleler Genehmigungsverfahren durch eine einheitliche Vorhabengenehmigung angestrebt wird. Andere Gegenstände der Rahmengesetzgebung, wie

die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse, sind vom Bundesgesetzgeber bislang nicht kodifiziert worden, so dass auf diesem Gebiet kein Bedürfnis für einen Fortbestand der Kompetenzzuweisung gesehen wird.

Die Rahmengesetzgebung wird daher insgesamt abgeschafft und die bislang dieser Kompetenzart zugeordneten Materien werden sachgerecht zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Die Länder werden in ihrer Organisations- und Personalhoheit gestärkt. Der bisher in der Rahmengesetzgebung enthaltene Kompetenztitel für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten wird einschließlich des Laufbahnrechts auf die Länder übertragen. Der Bund erhält aber die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und -richter und zwar insbesondere, um die bundesweite Mobilität von Beamten und Richtern zu gewährleisten. Die hiernach zu erlassenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Zudem werden die bisherigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und -richter gestrichen; damit wird die bis 1971 für die Länder bestehende Kompetenzlage wiederhergestellt. Die Personalausgaben binden im Durchschnitt mehr als 40 vom Hundert der Länderhaushalte. Die Länder haben jedoch bisher nur wenige Gestaltungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Gehaltsbedingungen ihrer Beschäftigten.

Diese Neuverteilung der Zuständigkeiten für die Landesbeamten und -richter wird flankiert von einer Ergänzung des Artikels 33 Abs. 5, nach der das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufbeamtentums nicht nur zu regeln, sondern ausdrücklich auch fortzuentwickeln ist.

Aus der Rahmengesetzgebung werden das Melde- und Ausweiswesen und der Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes übernommen. Die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse wird in die ausschließliche Kompetenz der Länder überführt.

Die anderen Sachgebiete der bisherigen Rahmengesetzgebung werden in den nicht an die Erforderlichkeitsklausel gebundenen Teil der konkurrierenden Ge-

setzung überführt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 bis 33 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2). Das sind namentlich

- die umweltbezogenen Materien, insbesondere Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserhaushalt,
- aus dem Dienstrecht im Hinblick auf die Personalhoheit der Länder lediglich die Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und Landesrichter,
- aus dem Hochschulwesen im Hinblick auf die Kulturhoheit der Länder lediglich Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse.

Für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse sowie die umweltbezogenen Materien ist dieser Teil der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsbefugnissen der Länder versehen (Artikel 72 Abs. 3).

Eine weitere Stärkung der Landesgesetzgeber erfolgt dadurch, dass Kompetenzen mit besonderem Regionalbezug und solche Materien, die eine bundesgesetzliche Regelung nicht zwingend erfordern, auf die Länder verlagert werden. Dies erfolgt einerseits durch eine gegenständliche Begrenzung fortbestehender Kompetenztitel im Bereich des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18, im Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11) und bei der Lärmbekämpfung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24), andererseits durch völlige Streichung von Kompetenztiteln aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung.

Insgesamt sollen durch die Auflösung der Rahmengesetzgebung und die Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung folgende Materien auf die Länder verlagert werden:

1. Strafvollzug (einschließlich Vollzug der Untersuchungshaft, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1),
2. Notariat (einschl. Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1),
3. Versammlungsrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3),
4. Heimrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7),
5. Ladenschlussrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
6. Gaststättenrecht (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
7. Spielhallen/Schaustellung von Personen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),

8. Messen, Ausstellungen und Märkte (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11),
9. Teile des Wohnungswesens (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
10. landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
11. landwirtschaftliches Pachtwesen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
12. Flurbereinigung (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
13. Siedlungs- und Heimstättenwesen (bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18),
14. Sport-, Freizeit- und sogenannter sozialer Lärm (Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung, bisher Teilbereich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24),
15. die Besoldung und Versorgung sowie das Laufbahnrecht der Landesbeamten und -richter (bisher Artikel 74a und Teilbereich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und aus Artikel 98 Abs. 3 Satz 2),
16. der Großteil des Hochschulrechts mit Ausnahme der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a),
17. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

In die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes werden folgende Materien verlagert:

1. Waffen- und Sprengstoffrecht (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a),
2. Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 10),
3. Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, der Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe (bisher Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a),
4. Melde- und Ausweiswesen (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
5. Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland (bisher Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

Außerdem wird eine neue ausschließliche Bundeskompetenz zur Regelung präventiver Befugnisse des Bundeskriminalamts bei der Abwehr von Gefahren

des internationalen Terrorismus geschaffen; derartige Bundesgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Die Erforderlichkeitsklausel in Artikel 72 Abs. 2 wird in ihrem Anwendungsbereich auf folgende Materien des neu gefassten Artikels 74 Abs. 1 beschränkt: Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 25 und 26. Die übrigen Materien des Artikels 74 Abs. 1 werden insgesamt von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen, weil Bund und Länder übereinstimmend von der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen ausgehen. In den Fällen des Artikels 72 Abs. 3 ist dies bereits eine Konsequenz aus dem neuen Abweichungsrecht der Länder.

In den Kompetenztiteln zum Gesundheitswesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19), zum Lebensmittelrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20), zum Straßenwesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22), zum Umweltrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24) und zur künstlichen Erzeugung menschlichen Lebens (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26) erfolgen tatbestandliche Präzisierungen zur Vermeidung von Regelungslücken.

- Klarere Zuordnung der Finanzverantwortung

Die Änderungen im Bereich der Finanzverfassung orientieren sich ebenfalls an den Zielen der Entflechtung, Verantwortungsklarheit und Handlungsautonomie. Vor diesem Hintergrund werden

- Mischfinanzierungstatbestände abgebaut (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1),
- die Voraussetzungen für Finanzhilfen verschärft (Artikel 104b),
- die regionale Steuerautonomie gestärkt (Artikel 105 Abs. 2a),
- ein nationaler Stabilitätspakt im Grundgesetz verankert (Artikel 109 Abs. 5),
- die Lastentragung von Bund und Ländern bei der Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Grundgesetz ausdrücklich geregelt (Artikel 104a Abs. 6).

Im Hinblick auf die erheblichen strukturellen Unterschiede der Länder kommt eine vollständige Abschaffung der Mischfinanzierungen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen) derzeit nicht in Betracht. Die vorgesehene Abschaffung bzw. Modifizierung bestimmter Mischfinanzierungen bzw. Mischfinanzierungstatbestände trägt der veränderten Bedarfslage Rechnung und führt zur Entflechtung der Aufgabenverantwortung. Eine Übergangsvorschrift (Artikel 143c)

regelt die Kompensation der bei den Ländern ausfallenden investiven Bundesmittel ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019.

Wegen der unterschiedlichen wirtschafts- und strukturpolitischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Teilen des Bundesgebietes werden die Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes beibehalten. Diese Gemeinschaftsaufgaben haben zudem eine wichtige Koordinierungsfunktion im Kontext der Beihilfen- und Strukturpolitik der Europäischen Union. Die zum Teil neustrukturierte Möglichkeit der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bleibt bei der Forschungsförderung und im Bildungsbereich bei der Bildungsevaluation erhalten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Artikel 22)****Zu Buchstabe a (Artikel 22 Abs. 1)**

Der neue Absatz 1 des Artikels 22 greift in seinem Satz 1 die Regelung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages auf. Die Hauptstadtfunction Berlins wird nunmehr auch verfassungsrechtlich festgeschrieben. In Satz 2 wird die bisher ungeschriebene Bundeszuständigkeit für die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ausdrücklich erwähnt und als Aufgabe des Bundes normiert. Satz 3 überlässt die Regelung des Näheren dem Bundesgesetzgeber, der die Materie in einem oder mehreren Bundesgesetzen regeln kann. Die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen bleibt unberührt.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 41:

„Das Berlin-Bonn-Gesetz, die bis 2010 laufende Kulturförderung des Bundes für die Bundesstadt Bonn sowie der vom Bund in Bonn getragenen oder geförderten Kultureinrichtungen (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie Beethoven-Haus) bleiben unberührt.“

Zu Buchstabe b (Artikel 22 Abs. 2)

Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 23 Abs. 6)

Nach dem neu gefassten Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 besteht künftig die Verpflichtung, die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder zu übertragen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur

oder des Rundfunks betroffen sind. Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisherigen Soll-Vorschrift. Auf allen anderen Gebieten nimmt die Bundesregierung die Rechte wahr, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Artikel 23 Abs. 6 Satz 2 bleibt unverändert, d.h. die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 28:

„Im EUZLBG und in der Bund-Länder-Vereinbarung wird die Information und Beteiligung der Länder bei den Vorhaben, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, jedoch ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen (z.B. Innere Sicherheit) geregelt.“

Zu Nummer 3 (Artikel 33 Abs. 5)

Mit der Ergänzung des Artikels 33 Abs. 5 um die Wörter „und fortzuentwickeln“ wird die Notwendigkeit einer Modernisierung und Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an sich ändernde Rahmenbedingungen hervorgehoben. Sie soll Gesetzgebung und Rechtsprechung die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts erleichtern. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind auch weiterhin zu berücksichtigen. Unberührt bleibt die verfassungsrechtliche Garantie des Berufsbeamtentums.

Zu Nummer 4 (Artikel 52 Abs. 3a)

Die Änderung des Artikels 52 Abs. 3a ermöglicht es der Europakammer, künftig auch im schriftlichen Umfrageverfahren Beschlüsse zu fassen. Dazu wird der bisherige Verweis auf Artikel 51 Abs. 3 Satz 2, dem zufolge die Stimmen nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abzugeben sind, gestrichen. Die in dem bislang in Bezug genommenen Artikel 51 Abs. 3 Satz 2 außerdem enthaltene Vorgabe, dass Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können, wurde in den Artikel 52 Abs. 3a übernommen und bleibt damit in der Sache unverändert. Zur Bestimmung des Stimmgewichts wird nach wie vor auf den Artikel 51 Abs. 2 verwiesen; die Bezugnahme wird nur redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 72)Zu Buchstabe a (Artikel 72 Abs. 2)

Die Regelung in Artikel 72 Abs. 2 bleibt in ihren inhaltlichen Voraussetzungen unverändert, wird aber in ihrem Anwendungsbereich auf folgende Materien des Artikels 74 Abs. 1 beschränkt: Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung), 25 und 26. Damit werden die übrigen Materien des Artikels 74 Abs. 1, bei denen es nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern einer Prüfung der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung nicht mehr bedarf, von Artikel 72 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Artikel 72 Abs. 3)

Der neue Absatz 3 eröffnet durch Satz 1 den Ländern die Möglichkeit, bei bestimmten Materien, die im Zuge der Abschaffung der bisherigen Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes (siehe Nummer 8) in die konkurrierende Gesetzgebung überführt werden, von den Bundesgesetzen abweichende Regelungen zu treffen.

Der Bund erhält durch Überführung der umweltbezogenen Materien des Artikels 75 sowie des Rechts der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (Teilbereich der bisherigen Rahmenkompetenz für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens) in die konkurrierende Gesetzgebung (ohne Erforderlichkeitsprüfung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2) die Möglichkeit einer Vollregelung dieser Materien, für die er bislang nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen konnte. Insbesondere wird dem Bund insoweit die einheitliche Umsetzung von EU-Recht ermöglicht.

Die Länder gewinnen die Möglichkeit, in den genannten Bereichen abweichend von der Regelung des Bundes eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder ob die bundesgesetzliche Regelung ohne Abweichung gelten soll, unterliegt der verantwortlichen politischen Entscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers.

Die Länder sind bei ihrer Abweichungsgesetzgebung an verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben in gleicher Weise gebunden wie der Bund.

Auch bei den Materien, die in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 für abweichende Regelungen der Länder geöffnet werden, bleibt für bestimmte Teile eine Abweichung der Länder ausgeschlossen (abweichungsfeste Kerne).

So können die Länder abweichende Regelungen über den Naturschutz nach Satz 1 Nr. 2 nicht treffen, soweit die Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder das Recht des Meeresnaturschutzes berührt sind.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 42:

„Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweite verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.“

Jagd und Naturschutz sind getrennte Rechtskreise. Das Recht des Artenschutzes umfasst nicht den jagdrechtlichen Artenschutz.

Die Ausnahme hinsichtlich des Rechts des Meeresnaturschutzes ermöglicht dem Bund, verbindliche Regelungen zum maritimen Biodiversitätsschutz zu erlassen. Mit umfasst ist der maritime Arten- und Gebietschutz sowie die naturschutzfachliche Bewertung bei der Realisierung von Vorhaben im maritimen Bereich.

Das Abweichungsrecht der Länder erstreckt sich außerdem nach Satz 1 Nr. 5 nicht auf „stoff- oder anlagenbezogene Regelungen“ des Wasserhaushalts. Stoffliche Belastungen oder von Anlagen ausgehende Gefährdungen der Gewässer sind Kernbereiche des Gewässerschutzes, die durch bundesweit einheitliche rechtliche Instrumentarien zu regeln sind. Auf Stoffe oder Anlagen „bezogen“ sind alle Regelungen, deren Gegenstand stoffliche oder von Anlagen ausgehende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt betreffen, z.B. das Einbringen und Einleiten von Stoffen. In diesen Bereichen sind auch europarechtlich einheitliche Regelungen normiert.

Nach Satz 2 des neuen Absatzes 3 treten Bundesgesetze auf den in Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Gebieten frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Durch die 6-Monats-Frist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle (z.B. wegen europarechtlicher Umsetzungsfristen) besteht die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat dem zustimmt.

Mit Satz 3 wird das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht im Bereich des neuen Absatzes 3 klargestellt: Ein vom Bundesrecht abweichendes Landesgesetz setzt das Bundesrecht für das Gebiet des betreffenden Landes nicht außer Kraft, sondern hat (lediglich) Anwendungsvorrang („geht vor“). Das bedeutet, dass z.B. bei Aufhebung des abweichenden Landesrechts automatisch wieder das Bundesrecht gilt. Novelliert der Bund sein Recht, zum Beispiel um neue Vorgaben des EU-Rechts bundesweit umzusetzen, geht das neue Bundesrecht - als das spätere Gesetz - dem Landesrecht vor. Hebt der Bund sein Gesetz auf, gilt wieder das bisherige Landesrecht. Die Länder ihrerseits können auch von novelliertem Bundesrecht erneut abweichen (im Beispielsfall aber nur unter Beachtung des auch für die Länder verbindlichen EU-Rechts). Das Landesrecht geht dann wiederum dem Bundesrecht vor.

Satz 3 ist zum einen Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 31 (Bundesrecht bricht Landesrecht) und passt zum anderen den Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ dem hier gewollten Anwendungsvorrang im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht an.

Übergangsfragen zum neuen Artikel 72 Abs. 3 werden in Artikel 125b Abs. 1 geregelt.

Zu Buchstabe c (Artikel 72 Abs. 4)

Folgeänderung. Auf die Änderung von Artikel 93 wird hingewiesen.

Zu Nummer 6 (Artikel 73)

Zu Buchstabe a (Artikel 73 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3)

Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz für das Melde- und Ausweiswesen steht in Zusammenhang mit anderen Gegenständen der Nummer 3 (Freizügigkeit und Passwesen) und wird deshalb im Wege der Ergänzung dieser Nummer in die ausschließliche Bundeskompetenz überführt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5a)

Die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland wird in die ausschließliche Bundeskompetenz überführt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a)

Die neue Bundeskompetenz zur Regelung präventiver Befugnisse des Bundeskriminalpolizeiamts (BKA) trägt der besonderen Bedrohungslage im Bereich des internationalen Terrorismus Rechnung. Beispielsweise kommen zahlreiche Hinweise zum internationalen Terrorismus aus dem Ausland, ohne dass in allen Fällen bereits eine örtliche Zuständigkeit einer deutschen Polizeibehörde erkennbar sein muss, gleichwohl aber weitere Sachaufklärung veranlasst sein kann.

Der Begriff des internationalen Terrorismus ist durch das internationalen und nationalen Normen zugrunde liegende Verständnis vorgeprägt, aber zugleich für künftige Entwicklungen offen. Der Begriff des Terrorismus wird insbesondere auch in den Regelungen des EU-Vertrages (Artikel 29 Abs. 2 und Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e) verwendet und im EU-Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 (ABI. EU Nr. L 164 S. 3) näher ausgefüllt. Die dortige Definition greift das nationale Recht durch die terrorismusqualifizierenden Merkmale des § 129a Abs. 2 StGB auf.

Die Beschränkung auf den internationalen Terrorismus nimmt auf Deutschland begrenzte terroristische Phänomene aus.

Eine länderübergreifende Gefahr liegt regelmäßig dann vor, wenn sie nicht nur ein Land betrifft.

Eine Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde ist dann nicht erkennbar, wenn die Betroffenheit eines bestimmten Landes durch sachliche Anhaltspunkte im Hinblick auf mögliche Straftaten noch nicht bestimmbar ist.

Bei der neuen Gesetzgebungskompetenz handelt es sich um eine ausschließliche Bundeskompetenz. Sie bezieht sich jedoch nur auf die von der neuen Nr. 9a vorausgesetzte mögliche Aufgabenwahrnehmung durch das BKA, wie sich aus dem Zusatz „durch das Bundeskriminalpolizeiamt“ ergibt. Sie lässt damit die Gesetzgebungskompetenzen der Länder zur Gefahrenabwehr unberührt; auch berührt ihre Inanspruchnahme die Zuständigkeiten von Landesbehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nicht.

Die Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen dem BKA und den Landespolizeibehörden sind einfach-gesetzlich zu regeln.

Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 bis 14)

In Gestalt der neuen Nummern 12 bis 14 werden die bisherigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen für das Waffen- und Sprengstoffrecht, für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen und für das Kernenergierecht in die ausschließliche Bundeskompetenz verlagert.

Zu Buchstabe b (Artikel 73 Abs. 2)

Die Regelung unterwirft Gesetze auf Grund der neuen Bundeskompetenz nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (Artikel 74)

Zu Buchstabe a (Artikel 74 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1)

Die Kompetenzen für das Strafvollzugsrecht und den Untersuchungshaftvollzug sowie zur Regelung des Notariats einschließlich des Gebührenrechts der Notare werden den Ländern übertragen. Das bislang partiell auf die Regelungskompetenz für das Notariat gestützte Beurkundungsrecht soll in der konkurrierenden Gesetzgebung verbleiben. Es wird deshalb künftig in der Nummer 1 ausdrücklich erwähnt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3)

Die Kompetenz für das Versammlungsrecht wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Unberührt von der Kompetenzübertragung bleibt das auf einer Kompetenz kraft Natur der Sache beruhende Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.

Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a)

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für das Waffen- und Sprengstoffrecht in die ausschließliche Bundeskompetenz.

Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7)

Die Kompetenz für das Heimrecht wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Zu Doppelbuchstabe ee (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 10)

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen in die ausschließliche Bundeskompetenz.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Folgeänderung (Aufrücken der bisherigen Nummer 10a).

Zu Doppelbuchstabe gg (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11)

Aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis für das Recht der Wirtschaft wird das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte ausgenommen; es unterfällt damit künftig der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder.

Zu Doppelbuchstabe hh (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a)

Folgeänderung zur Verlagerung der Kompetenz für das Kernenergierecht in die ausschließliche Bundeskompetenz.

Zu Doppelbuchstabe ii (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17)

Die Kompetenz für das Recht der Flurbereinigung wird aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung gestrichen und fällt damit künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Zu Doppelbuchstabe jj (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 und 19)

Mit der Neufassung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 wird die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Grundstücksverkehrsrecht auf das städtebauliche Grundstücksverkehrsrecht beschränkt; damit fällt die Regelung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Darüber hinaus erhalten die Länder die Kompetenzen für das landwirtschaftliche Pachtwesen und das Siedlungs- und Heimstättenwesen. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wohnungswesen wurde erheblich eingeschränkt. Es bleibt nur die Kompetenz zur Regelung des Wohngeldrechts, des Altschuldenhilferechts, des Wohnungsbauprämienrechts, des Bergarbeiterwohnungsbaurechts und des Bergmannssiedlungsrechts erhalten. Die übrigen Bereiche des Wohnungswesens, d.h. das Recht der sozialen Wohnraumförderung, der Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, das Wohnungsbindungsrecht, das Zweckentfremdungsrecht im Wohnungswesen sowie das Wohnungsgenossenschaftsvermögensrecht fallen damit in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Neufassung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 erweitert den bisherigen Kompetenztitel. Bisher umfasste er lediglich die Kompetenz für den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften. Nach der Neuregelung wird das Recht dieser Gegenstände insgesamt erfasst. Bisher konnte nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 nicht die Herstellung solcher Arzneimittel geregelt werden, die von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern zur unmittelbaren Anwendung bei eigenen Patienten hergestellt werden (vgl. BVerfGE 102, 26 LS 1). Eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auch für solche Arzneimittel ist sachgerecht, um im Interesse der Patienten ein bundesweit einheitliches Sicherheits- und Schutzniveau zu gewährleisten.

Die ausdrückliche Erwähnung des Rechts des Apothekenwesens stellt klar, dass eine umfassende, nicht auf die Zulassung oder heilende Aspekte beschränkte Regelung dieses Rechtsgebiets möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe kk (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20)

Die Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 erfasste bisher nur den Schutz beim „Verkehr“ mit Lebens- und Genussmitteln, womit etwa Hausschlachtungen nicht erfasst waren. Künftig erstreckt sie sich auf das gesamte Recht der Lebens- und Genussmittel. Zudem erfasst sie das Recht „der ihrer Gewinnung dienenden Tiere“ und damit etwa die Regelung der amtlichen Untersuchung von Tieren auch in zeitlichem Abstand vor der Schlachtung, also vor der eigentlichen Lebensmittelgewinnung.

Zu Doppelbuchstabe ll (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22)

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 wird dahingehend präzisiert, dass öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen erhoben und verteilt werden können. Die Anlastung von Wegekosten als Alternative zur Steuerfinanzierung von Straßenverkehrsinfrastruktur kann nicht nur durch Gebühren, sondern auch durch Entgelte erreicht werden. Ebenso wie die öffentlich-rechtliche Gebühr stellt auch das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung einer öffentlichen Straße eine Geldleistung dar, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße erbracht werden kann.

Zu Doppelbuchstabe mm (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24)

In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 wird der bisherige Begriff „Abfallbeseitigung“ durch den Begriff „Abfallwirtschaft“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich in diesem Sachbereich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf alle Phasen der Abfallorentsorgung bezieht sowie auch auf alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere die Einsammlung, Lagerung, Behandlung und Beförderung von Abfällen. Mit dieser Änderung wird die insoweit einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 98, 106, 120) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, DVBl. 1991, 400) aufgegriffen. Danach ist „Abfallbeseitigung“ bereits im geltenden Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 gleichbedeutend mit „Abfallwirtschaft“ und umfasst daher insbesondere auch die Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung soll künftig nicht mehr den Lärm von Sportanlagen und anderen Einrichtungen umfassen, die der Freizeitgestaltung dienen oder eine soziale Zweckbestimmung haben. Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen, Sportstätten und -stadion, Theatern und Aufführungsorten sowie Veranstaltungs- und Festplätzen, Hotels und Gaststätten fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Zu Doppelbuchstabe nn (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26)

Statt auf die Regelung der „künstlichen Befruchtung beim Menschen“ soll sich die Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 künftig auf „die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens“ erstrecken. Damit wird klargestellt, dass die Kompetenz alle Bereiche der modernen Fortpflanzungsmedizin für den Menschen umfasst, etwa auch medizinisch unterstützte natürliche Befruchtungen, wie z.B. nach

Hormonbehandlungen. In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sollen künftig neben Regelungen zur Transplantation von Organen und Geweben auch Regelungen zur Transplantation von "Zellen" fallen.

Zu Doppelbuchstabe oo (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 bis 33)

Mit der Anfügung der Nummern 27 bis 33 werden Kompetenzen aus der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz – teilweise gegenständlich beschränkt – in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt. Für die Wahrnehmung dieser Kompetenztitel durch den Bund gilt die Erforderlichkeitsklausel nicht (Artikel 72 Abs. 2). Den Ländern steht aber für den größten Teil der Regelungskompetenzen nach den Nr. 28 bis 33 ein Abweichungsrecht nach Artikel 72 Abs. 3 zu.

Die Personalhoheit der Länder wird durch die weitgehende Übertragung der Kompetenzen im Öffentlichen Dienstrecht gestärkt. Eingeschränkt ist diese allein durch die Zuweisung der Befugnis zur Regelung der grundlegenden Statusangelegenheiten an den Bundesgesetzgeber. Die neue Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten und -richter in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 tritt an die Stelle der bisherigen Kompetenzen nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Artikel 98 Abs. 3 Satz 2. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich erfasst nur die Statusrechte und -pflichten. Diese sind in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 33 wie folgt formuliert (angepasst im Hinblick auf die Dienstverhältnisse der Landesrichter):

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.“

Diese bundeseinheitlichen Statusregelungen dienen insbesondere der Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten. Nicht erfasst sind Regelungsbereiche, die bereits bisher in der Kompetenz der Länder liegen und auch nicht lediglich statusberührende dienstrechtliche Gebiete oder aus dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis abgeleitete Rechte. Ausdrücklich ausgenommen von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz werden Besoldung, Versorgung und die Laufbahnen der Beamten und die entsprechenden Regelungen für die Richter. Zum Laufbahnrecht der Beamten gehört auch die Regelung des Zugangs zur Laufbahn. Artikel 108 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im Hochschulrecht wird der Großteil der Regelungsbefugnisse aus der bisherigen Rahmenkompetenz auf die Länder übertragen; die konkurrierende Gesetzgebung erfasst künftig nur die „Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse“.

Die Kompetenz für die Hochschulzulassung gibt dem Bund die Möglichkeit, insbesondere bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Vorgaben für die Ermittlung und vollständige Ausschöpfung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten der Hochschulen sowie für die Vergabe der Studienplätze und Auswahlverfahren einheitlich zu regeln. Damit kann der Bund sicherstellen, dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen die Einheitlichkeit eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens gewährleistet wird.

Eine Regelung von Studiengebühren ist davon nicht erfasst. Nicht erfasst werden von dieser Kompetenz auch Regelungen bezüglich des Hochschulzugangs, die aufgrund ihres engen Bezugs zum Schulwesen zur Zuständigkeit der Länder gehören.

Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen und -abschlüsse die Abschlussniveaus und die Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.

Zu Buchstabe b (Artikel 74 Abs. 2)

Künftig sollen auch Bundesgesetze nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 (Statusrechte und -pflichten der Landesbeamten etc.) der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

Zu Nummer 8 (Artikel 74a und 75)

Mit der Aufhebung des Artikels 74a fällt die bisher konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und Landesrichter in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Im Zuge der Abschaffung der Kategorie der Rahmengesetzgebung wird Artikel 75 gestrichen. Die Materien sind überwiegend in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz verlagert und der Abweichung durch die Länder geöffnet worden (Artikel 72 Abs. 3).

Zu Nummer 9 (Artikel 84 Abs. 1)

Mit der Neufassung des Artikels 84 Abs. 1 soll eine Reduzierung der Quote zustimmungspflichtiger Gesetze von bisher bis zu ca. 60 vom Hundert auf ca. 35 bis 40 vom Hundert erreicht werden, um mehr Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene zu schaffen und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen.

Satz 1 bestimmt dabei unverändert, dass die Länder, wenn sie die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln.

Nach Satz 2 der Regelung kann in Bundesgesetzen künftig - ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates - die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden; die Länder können aber davon abweichende Regelungen treffen. Da es um eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen des Bundes geht, können die Länder auch nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Übergangsfragen werden im neuen Artikel 125b Abs. 2 geregelt.

Nach Satz 3 gilt Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Bezug auf Satz 2 bestimmt, dass die dort enthaltene besondere Inkrafttretensvorschrift Anwendung findet. Bundesgesetze, die zustimmungsfreie Verfahrensregelungen enthalten, treten damit frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Durch die 6-Monats-Frist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle (z.B. wegen europarechtlicher Um-

setzungsfristen) besteht die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat dem zustimmt. Mit dem Bezug auf Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 ist geregelt, dass im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vorgeht.

Nach Satz 4 können Bundesgesetze künftig nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit das Verwaltungsverfahren der Länder regeln; diese Gesetze benötigen aber nach Satz 5 die Zustimmung des Bundesrates.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 31:

„Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 3 [jetzt Satz 4] darstellen.“

Die Anforderungen an die Planung, Zulassung und Überwachung von Anlagen und Vorhaben bilden einen Kernbereich des wirtschaftsrelevanten Umweltrechts. Dies gilt nicht nur für die materiellen, sondern auch für die verfahrensbezogenen Anforderungen. Durch das Zusammenspiel zwischen Artikel 72 Abs. 3 und Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 soll dem Bund insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Vereinfachungen bei den umweltrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Den Belangen der Länder wird in den Ausnahmefällen des Satzes 4 dadurch Rechnung getragen, dass Gesetze des Bundes, die Verfahrensvorschriften ohne Abweichungsmöglichkeiten der Länder enthalten, nach Satz 5 der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Regelungen der Behördeneinrichtung ohne Abweichungsmöglichkeit sind dem Bund künftig verwehrt.

Satz 6 regelt, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

Adressat für Aufgabenübertragungen durch den Bund sind die Länder (Artikel 83 und Artikel 84 Abs. 1 Satz 1). Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist. Für bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, die nach bisheriger Verfassungsrechtslage zustande gekommen sind, enthält Arti-

kel 125a Abs. 1 eine Übergangsregelung: Das Bundesrecht gilt weiter, kann aber insoweit durch Landesrecht ersetzt werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 85 Abs. 1)

Parallel zum Verbot der Aufgabenübertragung nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 wird auch für den Bereich der Auftragsverwaltung die bundesgesetzliche Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschlossen.

Zu Nummer 11 (Artikel 87c)

Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der bisherigen Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a in die ausschließliche Bundeskompetenz.

Zu Nummer 12 (Artikel 91a)

Unbeschadet der Änderungen von Artikel 91a und 91b bleibt das Finanzierungsinstrument der Gemeinschaftsaufgaben erhalten.

Zu Buchstabe a (Artikel 91a Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1)

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken" entfällt im Hinblick auf die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Abbau von Mischfinanzierungen und zur Stärkung der Länder geleistet. Das aufgrund des bisherigen Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 erlassene Recht gilt nach Artikel 125c Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2006 fort.

Die durch die Abschaffung dieser Gemeinschaftsaufgabe frei werdenden Finanzierungsanteile des Bundes stehen nach Maßgabe von Artikel 143c den Ländern zu. Das Nähere ist nach Artikel 143c Abs. 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Folgeänderung (Aufrücken der bisherigen Nummern 2 und 3).

Zu Buchstabe b (Artikel 91a Abs. 2)

Die Neufassung des Absatzes 2 erweitert für die fortbestehenden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den Regelungsspielraum für die Ausführungsgesetzgebung.

Zu Buchstabe c (Artikel 91a Abs. 3 und 5)

Infolge der Streichung des Absatzes 3 wird das Instrument der Rahmenplanung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Durch die Streichung des Absatzes 5 entfällt die bisherige verfassungsrechtliche Verankerung der Unterrichtsansprüche von Bundesregierung und Bundesrat. Das Ausführungsgesetz nach Absatz 2 regelt stattdessen die Einzelheiten der Koordinierung. Damit werden die Voraussetzungen für eine Entbürokratisierung und Erleichterung der Bund-Länder-Zusammenarbeit geschaffen.

Zu Buchstabe d (Artikel 91a Abs. 4)

Folgeänderung (Aufrücken des bisherigen Absatzes 4 und Anpassung der Bezugnahmen auf die neuen Nummern 1 und 2 des Absatzes 1).

Zu Nummer 13 (Artikel 91b)

Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Förderung überregional bedeutsamer wissenschaftlicher Forschung wird beibehalten und im Hinblick auf Fördergegenstände und Adressaten differenziert und präzisiert (Absatz 1).

Die gesamtstaatliche Aufgabe Forschungsförderung erfolgt weiterhin

- im Schwerpunkt gemeinsam durch Bund und Länder (Vereinbarungen auf der Grundlage von Artikel 91b, z.B. zuletzt die sog. Exzellenzinitiative),
- außerhalb von Artikel 91b durch den Bund (Projektförderungen insbesondere des BMBF),
- durch die je einzelnen Länder.

Die in der Sache nötige Transparenz und gegenseitige Unterrichtung bei Projektförderungen des Bundes (zu ihren bisherigen Gegenständen siehe den Bundesbericht Forschung 2004) und der einzelnen Länder ist durch die dazu bestehende und insoweit unberührt bleibende Bund-Länder-Zusammenarbeit gewährleistet (vgl. Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 (nebst zugehöriger Protokollnotiz) und Artikel 3 der 'Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG' - vom 28. November 1975 (BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BAnz S. 25218)); eine Zustimmung der Länderseite ist nicht erforderlich.

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine gemeinsame Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Absatz 2).

Auf Grund des bisherigen Artikels 91b sind eine Reihe von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern abgeschlossen worden. Dazu gehört das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990 (BAnz 1991 S. 683). Dieses Abkommen ist nach den Maßgaben des Begleittextes zu Artikel 91b wegen der in der Neufassung von Artikel 91b wegfallenden bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der neuen Gemeinschaftsaufgabe Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen (Artikel 91b Abs. 2) anzupassen. Bei der Bereinigung des BLK-Abkommens ist entsprechend der Maßgabe des nachstehend wiedergegebenen Begleittextes zur Koalitionsvereinbarung eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der Kultusministerkonferenz vorzunehmen.

Die 'Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG - Rahmenvereinbarung Forschungsförderung' - vom 28. November 1975 (BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BAnz S. 25218) sowie hierzu ergangene Ausführungsvereinbarungen sind nach Maßgabe der Eckpunkte des Begleittextes zu Artikel 91b Abs. 1 anzupassen. Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91b des Grundgesetzes' vom 3. November 2003 (BAnz S. 24921) gilt fort.

Die 'Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen - Rahmenvereinbarung Modellversuche' - vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 284) ist wegen Wegfalls der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung nach Maßgabe des nachstehend wiedergegebenen Begleittextes zur Koalitionsvereinbarung aufzuheben.

Die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Modellversuche sollen entsprechend der jeweils bestehenden Befristungen auslaufen, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden. Die Länder treten grundsätzlich in die Pflichten des Bundes ein.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kostentragung in der Vereinbarung geregelt wird. Durch den Begriff "Kostentragung" wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung auch alleine fördern darf.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 34:

„Vereinbarungen nach Artikel 91b GG sind grundsätzlich solche zwischen Bund und allen Ländern; sie können auf Seiten der Länder nur mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen abgeschlossen werden.

Das bisherige „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21. Dezember 1990 ist dem neugefassten Artikel 91b GG anzupassen und entsprechend zu bereinigen. Bei der Bereinigung des Abkommens ist eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der KMK vorzunehmen.

Zu Artikel 91b Abs. 1 GG: Die höchst erfolgreiche und zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands allseits anerkannte Gemeinschaftsaufgabe der gemeinsamen Förderung überregional bedeutender wissenschaftlicher Forschung wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen (soweit nicht Kompetenz des Bundes für Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ergänzt. Aufteilung der Bundesmittel für die Hochschulbauförderung: 70 v.H. Länder und 30 v.H. Bund (siehe Artikel 143c neu GG).

Der Begriff „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist weit zu verstehen (Artikel 5 Abs. 3 GG). Er ist nicht auf bestimmte Institutionen bezogen und umfasst damit Förderungen in- und außerhalb von Hochschulen. Er ist nicht auf bestimmte Förderarten beschränkt und umfasst damit institutionelle Förderungen außerhochschulischer Einrichtungen und Projektförderungen in und außerhalb der Hochschulen. Außerdem sind unter ihn sowohl Einrichtungen zu subsumieren, die selbst forschen (z.B. Hochschulen, MPG, HGF, FhG, WGL), als auch solche, deren Aufgabe selbst in der Forschungsförderung besteht. Künftig können als „Vorhaben“ der Hochschulforschung auch sog. Großgeräte einschließlich der notwendigen Investitionsmaßnahmen und Bauvorhaben, die Forschungszwecken dienen, finanziert werden. Die Ressortforschung des Bundes bleibt unberührt.

Wie bisher geht es allein um die Förderung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung, d.h. dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisierung des Begriffes muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen, auf deren Grundlage das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Forschungsförderung erst möglich wird. Dabei ist eine alleinige Förderung des Bundes mit Zustimmung der Länder nicht ausgeschlossen (siehe unten zu Artikel 91b Abs. 3).

Die 'Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG' - Rahmenvereinbarung Forschungsförderung - vom 28. November 1975/17./21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 ist dem neugefassten Artikel 91b Abs. 1 mit folgenden Eckpunkten anzupassen:

- a) Für Projektförderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung sollte in Abstimmung von Bund und Ländern eine Bagatellgrenze definiert werden.
- b) Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfasst nicht den allgemeinen Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika. Dieser Tatbestand der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist entfallen mit dem Ziel, dass diese Aufgabe künftig allein von den Ländern wahrgenommen wird.

- c) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschul-Forschung müssen sich durch besondere nationale Exzellenz auszeichnen.
- d) Eine „Bagatellgrenze“ (Orientierungsgröße 5 Mio. €) soll auch für die Beschaffung von Großgeräten einschließlich notwendiger Investitionsmaßnahmen gelten.¹
- e) Die Beschaffung von Großgeräten und die Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Forschungsförderung von überregionaler Bedeutung sind auf die Hochschulen beschränkt. In diesen Fällen beteiligt sich der Bund in der Regel mindestens zur Hälfte an den Kosten. Im Bereich der außeruniversitären Forschung erfolgt die Finanzierung von Großgeräten und Baumaßnahmen wie bisher im Rahmen der institutionellen Förderung.

Zu Artikel 91b Abs. 2 GG: Der Begriff der 1969 übergreifend gedachten, aber nicht realisierten Gemeinschaftsaufgabe gesamtstaatlicher Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine zukunftsorientierte gemeinsame Evaluation und Bildungsberichtserstattung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Die neue Gemeinschaftsaufgabe hat drei Elemente: Gemeinsame Feststellung und gemeinsame Berichterstattung (d.h. in der Konsequenz: Veröffentlichung) und die Möglichkeit der Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen. Ziel derartiger gemeinsamer Bildungsberichterstattung ist die Schaffung von Grundinformationen (einschließlich Finanz- und Strukturdaten) für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens. Für Folgerungen aus diesem Zusammenwirken sind - unbeschadet eventueller gemeinsamer Empfehlungen - allein die Länder zuständig, soweit nicht der Bund konkrete Zuständigkeiten hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

Die bestehende Zusammenarbeit der Länder und des Bundes zur nationalen Bildungsberichterstattung bleibt als notwendige Grundlage internationaler Berichtspflichten und internationaler Vergleiche unberührt und wird weitergeführt (siehe KMK-Eckpunkte zur künftigen Bildungsberichterstattung in Deutschland

¹ Die Orientierungsgröße (Bagatellgrenze) bezieht sich auf Forschungsbauten. Die Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich von Großgeräten, bleibt einer Vereinbarung von Bund und Ländern überlassen.

vom März 2004 sowie die Vereinbarung von KMK und BMBF mit einem Konsortium von Forschungs- und Statistikeinrichtungen betreffend die Bildungsberichterstattung vom November 2004).

Die „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ (Rahmenvereinbarung Modellversuche vom 7. Mai 1971 bzw. 17./21. Dezember 1990) entfällt.

Aufteilung der Bundesmittel für die Bildungsplanung hälftig zwischen Bund und Ländern (siehe Artikel 143c neu GG).

Zu Artikel 91b Abs. 3 GG: Durch den Begriff „Kostentragung“ wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung mit Zustimmung der Länder (mindestens 13 Stimmen) auch alleine fördern darf.“

Zu Nummer 14 (Artikel 93)

Zu Buchstabe a (Artikel 93 Abs. 2)

Satz 1 des neuen Absatzes 2 ermöglicht dem Bundesrat, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber zu beantragen, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 (wegen der 1994 erfolgten Änderung des Artikels 72 Abs. 2) nicht mehr erlassen werden könnte. Eine solche Feststellungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersetzt nach Satz 2 ein Landesrecht ermöglichendes Bundesgesetz. Satz 3 legt die speziellen Voraussetzungen für Anträge nach Satz 1 fest. Vor der Stellung eines Feststellungsantrags muss die Vorlage für ein Gesetz, das nach Artikel 72 Abs. 4 GG oder Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 GG den Ländern eine Ersetzungsbefugnis einräumt, im Bundestag erfolglos geblieben sein. Dies ist auch der Fall, wenn über sie nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr vom Bundestag beraten und Beschluss gefasst worden ist. Alternativ dazu setzt der Antrag voraus, dass eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt wurde. Nicht erforderlich ist, dass der jeweilige Antragsteller selbst Urheber der gescheiterten Gesetzesvorlage ist.

Zu Buchstabe b (Artikel 93 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (Artikel 98 Abs. 3)

Die Ergänzung des bisherigen Satzes 1 ist eine Folgeänderung zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 ist Konsequenz des Wegfalls der Kategorie der Rahmenkompetenz und trägt zugleich der Streichung des - in Satz 2 in Bezug genommenen - Artikels 74a Abs. 4 Rechnung.

Zu Nummer 16 (Artikel 104a)Zu Buchstabe a (Artikel 104a Abs. 3)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von Artikel 104a Abs. 4 neu.

Zu Buchstabe b (Artikel 104a Abs. 4)

Nach dieser Regelung bedürfen Bundesgesetze, die bestimmte Leistungspflichten der Länder gegenüber Dritten begründen, der Zustimmung des Bundesrates. Anknüpfungspunkt der Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen sind die Interessen der Länder maßgeblich berührende Kostenfolgen von Bundesgesetzen für die Länderhaushalte.

Bei der Bestimmung der die Zustimmungsbedürftigkeit auslösenden Belastung knüpft Absatz 4 zunächst mit dem Tatbestandsmerkmal der „Geldleistung“ an den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 104a Abs. 3 Satz 3 an. Geldleistungen sind dadurch gekennzeichnet, dass den Ländern im Verwaltungsvollzug kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Höhe der zu verausgabenden Mittel zukommt.

Bei gesetzlicher Verpflichtung zur Gewährung von „geldwerten Sachleistungen“ haben die Länder zwar einen gewissen, aber letztlich doch nur beschränkten Einfluss auf den Umfang der anfallenden Zweckausgaben. Deshalb soll künftig auch hierdurch eine Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst werden.

Im Übrigen wird zu den Tatbestandsmerkmalen "Erbringung von Geldleistungen oder geldwerten Sachleistungen" in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 32 Folgendes erläutert:

„Die Zustimmung als Schutzrecht vor kostenbelastenden Bundesgesetzen ist ein wesentliches Interesse der Länder. Der Begriff der „geldwerten Sachleistungen“ erfasst mit Blick auf diesen Schutzzweck der Norm nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auch hiermit vergleichbare Dienstleistungen.

Die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- und geldwerten Sachleistungen im Sinne des neuen Zustimmungstatbestandes ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen.

Soweit den Ländern durch den Bundesgesetzgeber keine wesentlichen Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes von Leistungspflichten eingeräumt werden, fällt z.B. die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbewerhenden grundsätzlich unter den Begriff der Sachleistungen. Gleiches gilt z.B. grundsätzlich für die Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.

Im Bereich der Sozialversicherung wird von Sachleistungen gesprochen, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Empfänger in Form von Diensten gewährt werden (z.B. bei Maßnahmen der Heilbehandlung). Im Bereich des Sozialgesetzbuches werden Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter dem Begriff der Sozialleistungen zusammengefasst. Nach der oben eingeführten Interpretation sind diese Dienstleistungen vom Begriff der Sachleistung als vergleichbare Leistungen umfasst. In diesem weiten Verständnis schließt das Merkmal der Sachleistungen auch die Regelungen zur Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein. Die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen beinhaltet ein Bündel von staatlichen Sach- und vergleichbaren Dienstleistungen, wie Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung.

Nicht dagegen fallen unter den Begriff der Sachleistungen reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausge-

henden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen.

Leistungen, die nicht durch Länderhaushalte, sondern vollständig aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt finanziert werden, sind nicht von dem neuen Zustimmungstatbestand erfasst.“

Die Zustimmungsnorm gilt bei Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 84 Abs. 1 ausgeführt werden. Die Fälle der Bundesauftragsverwaltung sind nicht erfasst, da gemäß Artikel 104a Abs. 2 der Bund die sich daraus ergebenden (Zweck-)Ausgaben trägt. Etwas anderes gilt nur für die Fälle der Auftragsverwaltung auf Grund von Artikel 104a Abs. 3 Satz 2, die in Folge einer mindestens hälftigen Kostenbeteiligung des Bundes bei Geldleistungsgesetzen angeordnet ist. Solche Geldleistungsgesetze sollen aufgrund verbleibender Kostenfolgen für die Länder ebenfalls zustimmungsbedürftig sein. Geldleistungsgesetze bleiben zustimmungsfrei, wenn der Bund die Ausgaben gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 1 vollständig übernimmt. Die Zustimmungspflicht gilt ebenfalls nicht, soweit das Gesetz die Länder nicht als staatliches Organ, sondern wie einen privaten Dritten betrifft, etwa als Betreiber einer Einrichtung oder Anlage.

Zu Buchstabe c (Artikel 104a Abs. 6)

Satz 1 betrifft die bislang zwischen Bund und Ländern streitige Frage der Lastentragung im Falle finanzwirksamer Entscheidungen zwischenstaatlicher Einrichtungen wegen einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Pflichten. Beispiele sind die Verhängung von Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen durch die Europäische Union, Finanzkorrekturen durch die Europäische Union aufgrund fehlerhafter Verausgabung von EU-Mitteln (Anlastungen) oder Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die innerstaatliche Verantwortung wird grundsätzlich bei derjenigen Gebietskörperschaft liegen, die supranationale oder völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt. Für die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander gilt mithin das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung, die sich für die innerstaatlichen Umsetzung des unmittelbar geltenden supranationalen Rechts bzw. Völkerrechts insbesondere nach Artikeln 30, 70 ff., 83 ff. bestimmt. Die Folgen einer Pflichtverletzung sollen grundsätzlich die Körperschaft (Bund oder Länder) treffen, in deren Verantwortungsbereich sie sich ereignet hat.

Das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung gilt vertikal und horizontal für alle Fälle legislativen, judikativen und exekutiven Fehlverhaltens. Eine Ausnahme bilden die Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen durch die EU. Eine länderübergreifende Finanzkorrektur liegt vor, wenn die Europäische Kommission eine Finanzkorrektur aufgrund eines Fehlers identischer Verwaltungs- und Kontrollsysteme aller durchführenden Länder verhängt. Der Fehler wird nach konkreter Feststellung der Kommission in einem oder mehreren Ländern ohne weitere Prüfung in anderen Ländern auf die Gesamtheit der die Regelung durchführenden Länder erstreckt. Für diese Fälle regeln die Sätze 2 und 3 des Artikels 104a Abs. 6 als Ausnahme vom Verursacherprinzip eine Solidarhaftung sowohl für den Bund in Höhe von 15 vom Hundert als auch für die Länder in Höhe von 35 vom Hundert der Gesamtlasten; eine weitergehende Haftung des Bundes ist ausgeschlossen. Länderintern tragen begünstigte Länder, die sich nicht exculpieren können, 50 vom Hundert der Gesamtlasten und zwar anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel.

Das Nähere wird gemäß Satz 3 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Dieses Gesetz ergeht im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes.

Zu Nummer 17 (Artikel 104b)

Artikel 104b ersetzt den bisherigen Artikel 104a Abs. 4. Auf der Grundlage dieser Vorschrift wird der Bund sich auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen an der Finanzierung von Investitionen in Aufgabengebieten der Länder und Gemeinden durch die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder beteiligen können. Sie enthält entscheidende Neuregelungen, mit denen das Instrument der Finanzhilfen des Bundes auf seine eigentliche Zielrichtung, Bundesmittel gezielt und flexibel zur Behebung konkreter Problemlagen einzusetzen, zurückgeführt wird.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 104a Abs. 4 Satz 1.

Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) werden nach Satz 2 ausgeschlossen bei Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. Zum Beispiel ist ein neues Ganztagsschul-Investitionsprogramm danach nicht mehr zulässig, weil das Schulwesen Gegenstand ausschließlicher Gesetzgebung der Länder ist. Die bestehende Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über ein Investitionsprogramm "Zukunft Bil-

„dung und Betreuung“ vom 29. April 2003 gilt aber weiter aufgrund der Übergangsregelung des Artikels 125c Abs. 2 Satz 2.

Dort, wo der Bund im Bildungsbereich Kompetenzen hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) sind unter den Voraussetzungen des Artikels 104b Finanzhilfen weiterhin zulässig, weil in diesen Bereichen keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht. Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt. Dazu wird in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 35, Folgendes ausgeführt:

„Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern einschließlich der im Einigungsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitfinanzierung von kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen durch den Bund bleibt unberührt (vgl. Eckpunktepapier der Länder für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26. Juni 2003).“

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 104a Abs. 4 Satz 2.

Sätze 2 und 3 regeln zur Vermeidung von schematisch verfestigten Förderungen, dass Finanzhilfen künftig nur noch zeitlich begrenzt gewährt werden dürfen und eine degressive Ausgestaltung der Jahresbeträge vorzusehen ist. Die vorgeschriebene Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfen in regelmäßigen Zeitabständen soll sich neben der erforderlichen Feststellung der zweckentsprechenden Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel auch mit der Frage der Erreichung der mit der Finanzhilfengewährung angestrebten Ziele befassen.

Zu Absatz 3

Das für Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat vorgesehene Unterrichtsrecht erstreckt sich auf die Information über Einzelheiten der mit Finanzhilfen geförderten Investitionsmaßnahmen sowie auf die mit der Finanzhilfengewährung erzielten Verbesserungen. Die Regelung ermöglicht es, eine an dem jeweiligen Förderziel orientierte Erfolgskontrolle vorzunehmen und einen flexibleren und effizienteren Einsatz des gesamtstaatlich ausgerichteten Steuerungsinstruments der Finanzhilfen zu erreichen.

Zu Nummer 18 (Artikel 105 Abs. 2a)

Durch die Neuregelung werden die Länder in die Lage versetzt, bei der Grunderwerbsteuer den Steuersatz festzulegen.

Zu Nummer 19 (Artikel 107 Abs. 1 Satz 4)

Die Ergänzung von Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 stellt eine Folgeänderung der Übertragung der Steuersatzautonomie bei der Grunderwerbsteuer auf die Länder in Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 dar.

Durch die Neuregelung von Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 werden – mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer – für die Bestimmung der Ergänzungsanteile für die Länder die Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer weiterhin zu Grunde gelegt; für die Grunderwerbsteuer wird nunmehr anstelle der tatsächlichen Einnahmen die Steuerkraft angesetzt. Durch die Übertragung der Steuersatzautonomie bei der Grunderwerbsteuer auf die Länder besteht für diese zukünftig ein Spielraum bei der Erzielung von Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer. Würde vor diesem Hintergrund im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weiterhin auf die tatsächlichen Einnahmen der Grunderwerbsteuer abgestellt, bestünde die Gefahr von Fehlanreizen. So würden Einnahmeausfälle im Fall der Senkung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer bei Ländern, denen Ergänzungsanteile zustehen, durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer in den allermeisten Fällen nahezu ausgeglichen. Zur Vermeidung derartiger Fehlanreize ist die Grunderwerbsteuer in den bundesstaatlichen Finanzausgleich auf der Grundlage normierter Einnahmen einzubeziehen. Der Begriff der Steuerkraft ermöglicht dies. Die Einzelheiten zur Ermittlung dieser normierten Einnahmen ergeben sich aus dem Maßstäbengesetz und dem Finanzausgleichsgesetz.

Zu Nummer 20 (Artikel 109 Abs. 5)

Die neue Vorschrift regelt vor dem Hintergrund der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin die Verantwortung des Bundes einerseits und der Länder andererseits. Die Länder (einschließlich der Gemeinden) sind ein wesentlicher Bestandteil des Staatssektors und tragen substantiell zum gesamtstaatlichen

Defizit bei. Vor diesem Hintergrund wird eine gemeinsame Lastentragung vorgesehen.

Die Regelung enthält bereits Eckpunkte des gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 4 zu erlassenden Ausführungsgesetzes, insbesondere die anteilige Verteilung von Sanktionszahlungen auf Bund und Länder.

Zu Nummer 21 (Artikel 125a)

In den Absatz 1 des Artikels 125a werden die Bestimmungen neu aufgenommen, deren Änderung zu Kompetenzverlagerungen auf die Länder führt. Neu genannt werden die eingefügten Artikel 84 Abs. 1 Satz 6, Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 sowie die aufgehobenen Artikel 74a, 75 und Artikel 98 Abs. 3 Satz 2. Artikel 75 wird dabei nur noch unter den aufgehobenen Vorschriften genannt; unbeschadet dessen werden alle Regelungen erfasst, die auf der Grundlage des 1994 geänderten und jetzt gestrichenen Artikels 75 ergangen sind und nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnten.

Auch in den neu erfassten Fällen gilt bereits erlassenes Bundesrecht zunächst fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden, ohne dass es einer Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber bedarf. Der Bundesgesetzgeber bleibt nur zur Änderung einzelner Vorschriften im Sinne der Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 111, 10) sowie dazu befugt, das von ihm erlassene Recht wieder aufzuheben, um ein dauerhaftes Nebeneinander von Landes- und partiellem Bundesrecht zu vermeiden. Dabei hat er den Ländern durch entsprechende Inkrafttretensvorschriften einen angemessen langen Zeitraum für die eigene Gesetzgebung einzuräumen.

Zu dem Bundesrecht, das wegen Änderung des Artikels 75 (Wegfall der Rahmengesetzgebung) nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte und nach Absatz 1 zwar als Bundesrecht fortgilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann, gehören zum Beispiel die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ nach dem bisherigen Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis auf die künftig in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 33 enthaltenen Bereiche „Hochschulzulassung und –abschlüsse“; für letztere Bestandteile des Hochschulrechts enthält Artikel 125b Abs. 1 eine eigene Übergangsregelung.

Artikel 125a Abs. 1 findet damit Anwendung auf wesentliche Teile des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999

(BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (BVerfGE 112, 226). Der auf der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 (Arbeitsrecht) beruhende arbeitsrechtliche Teil des HRG (§§ 57 a - 57 f) bleibt verbindliches Bundesrecht (weder Abweichungs- noch Ersetzungsbefugnis der Länder). Das Hochschuldienstrecht (3. Kapitel, 2. Abschnitt, §§ 42 ff HRG) wird als Teil des allgemeinen Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Zuständigkeit der Länder, soweit es nicht um Statusrechte und -pflichten der Beamten geht, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat (Zustimmungsrecht des Bundesrats gemäß Artikel 74 Abs. 2).

Im Absatz 2 ist die bisherige Regelung für das Rahmenrecht in Satz 3 – als Konsequenz aus dem Wegfall der Kategorie der Rahmengesetzgebung – gestrichen worden; insoweit sind jetzt die Übergangsregelungen des Artikels 125a Abs. 1 und des Artikels 125b Abs. 1 anzuwenden. Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 ist nunmehr schon in seinem Satz 1 ausdrücklich auf Bundesrecht bezogen, das wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte.

In den Fällen des Absatzes 2 bedarf der Landesgesetzgeber, anders als in Absatz 1, nach wie vor einer bundesgesetzlichen Ermächtigung, bevor er fortbestehendes Bundesrecht ersetzen kann.

Eine solche Ermächtigung wird – ebenso wie in den Fällen des Artikels 72 Abs. 4 – jedenfalls dann zu erteilen sein, wenn der Bundesgesetzgeber positive Kenntnis von der fehlenden Erforderlichkeit hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundesverfassungsgericht in einer Inzident-Entscheidung ausdrücklich zu einer entsprechenden Bewertung gekommen ist. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass sich bei fehlender Erforderlichkeit das in Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2 dem Bund eingeräumte Ermessen in den Fällen, in denen der Bund eine Neukonzeption aus sachlichen oder politischen Gründen für erforderlich hält, dahingehend verengt, dass er die Länder zur Neuregelung zu ermächtigen hat (BVerfGE 111, 10, 31).

Der neue Absatz 3 schafft die aufgrund der vorgenommenen Kompetenzverlagerungen erforderlich gewordene Übergangsregelung für Landesrecht, das wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte. Es gilt -spiegelbildlich zur Regelung im Absatz 1 - als Landesrecht fort und kann durch Bun-

desrecht ersetzt werden. Betroffen sind die Materien des bisherigen Artikels 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 (Melde- und Ausweiswesen, Kulturgüterschutz).

Zu Nummer 22 (Artikel 125b und Artikel 125c)

Zu Artikel 125b

Der neu eingefügte Artikel 125b betrifft im Unterschied zu Artikel 125a solches auf Grund alter Vorschriften erlassene Recht, das auch nach dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung als Bundesrecht erlassen werden kann. Die Vorschrift enthält insbesondere Übergangsregelungen zu den neuen Abweichungsbefugnissen der Länder hinsichtlich bereits bestehenden Bundesrechts.

Absatz 1 betrifft das von der Regelung in Artikel 125a Abs. 1 nicht erfasste Rahmenrecht, dessen Materien in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes oder in die konkurrierende Gesetzgebung überführt werden, und ordnet dessen Fortgeltung einschließlich der darin enthaltenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung an. Dies sind zum Beispiel Regelungen zu Hochschulzulassung und –abschlüssen (Teile des 2. Abschnittes – Studium und Lehre – des 1. Kapitels sowie das 2. Kapitel – Zulassung zum Studium – des gegenwärtigen Hochschulrahmengesetzes), die im Gegensatz zu den übrigen Gebieten des Hochschulrechts in der Bundeskompetenz verbleiben. Die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung bleibt, auch soweit Materien (wie das Meldewesen) in die ausschließliche Bundeskompetenz übergeleitet wurden, in den Grenzen des fortbestehenden Rahmenrechts bestehen, bis der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.

Bei den Materien, die der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 unterliegen, können die Länder im Bereich der Nummern 1, 3 und 4 (soweit die Abweichungsbefugnis reicht) sogleich vom bisherigen Rahmenrecht abweichende Regelungen treffen, während auf den Gebieten des Rechts der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (Nummer 6) sowie des Umweltrechts (Nummern 2 und 5) eine Abweichung von dem bisherigen Rahmenrecht erst ab dem jeweils bestimmten Zeitpunkt vorgesehen ist, bis zu dem allein der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung dieser Materien, auf den Gebieten des Umweltrechts insbesondere die Schaffung eines Umweltgesetzbuches, vornehmen kann. Macht der Bund vor Ablauf dieser Übergangsfrist von seiner Gesetzgebungsbefugnis in diesen Materien Gebrauch, gilt das Abweichungsrecht ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Abweichungsbefugnis der Länder von bestehendem Organisations- und Verfahrensrecht nach Artikel 84 Abs. 1. Während die Länder von bestehenden Regelungen der Behördeneinrichtung sofort abweichen dürfen, wird für die Regelungen des Verwaltungsverfahrens eine Übergangsfrist bestimmt, innerhalb deren die Länder von nach altem Recht bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens erst dann abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund das jeweilige Bundesgesetz im Bereich des Verwaltungsverfahrens geändert hat. In diesen Fällen erstreckt sich das Abweichungsrecht auf alle verfahrensrechtlichen Vorschriften des Stammgesetzes. Hiermit soll dem Bund eine Überprüfung des vorhandenen Normbestandes und gegebenenfalls eine Neuregelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 3 vor dem Wirksamwerden des Abweichungsrechts der Länder ermöglicht werden.

Zu Artikel 125c

Artikel 125c enthält Übergangs- und Folgeregelungen für das Recht der entfallenen Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 104a Abs. 4.

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken" entfällt im Hinblick auf die ganz überwiegende Länderzuständigkeit für das Hochschulwesen und die notwendige Entflechtung von Zuständigkeiten. Das aufgrund des bisherigen Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 erlassene Recht gilt nach Artikel 125c Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2006 fort. Dabei geht es um das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2002), um den zwischen Bund und Ländern auf Grund des Hochschulbauförderungsgesetzes zuletzt in Kraft getretenen Rahmenplan (34. Rahmenplan für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz 2005 - 2008, der vom Planungsausschuss für den Hochschulbau mit Wirkung vom 27. Januar 2005 beschlossen wurde; der 35. Rahmenplan nebst Übergangsregelungen wird derzeit beraten) und zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des Hochschulbauförderungsgesetzes und der Rahmenplanung getroffene weitere Vereinbarungen.

Die für die beabsichtigte Fortführung der „Bundesprogramme“ nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes relevanten und auf Artikel 104a Abs. 4 in der bisherigen Fassung gestützten Regelungen des Gemeindeverkehrsfinanzie-

rungsgesetzes gelten bis spätestens 2019 fort. Nicht auf Artikel 104a Abs. 4 in der bisherigen Fassung beruhende Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (z.B. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 11) sind von der Regelung des Artikels 125c nicht erfasst; sie gelten fort.

Zu Nummer 23 (Artikel 143c)

Der neu eingefügte Artikel 143c enthält finanzielle Übergangs- und Folgeregelungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung (bisherige Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1, Artikel 91b Satz 1) sowie dem Auslaufen der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung (Artikel 104a Abs. 4).

Sie dienen der Kompensation der für diese Mischfinanzierungen bisher eingesetzten bzw. vorgesehenen Bundesmittel. Dabei erfolgt eine stufenweise Lockerung von bisherigen Zweckbindungen der Mittel. Die Befristung bis zum Jahr 2019 erfolgt vor dem Hintergrund der dann erforderlichen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches insgesamt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Finanzausweisungen des Bundes, deren Höhe sich nach dem Durchschnitt der im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2008 in den jeweiligen Bereichen geleisteten bzw. vorgesehenen Zahlungen des Bundes bestimmt. Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt bis zum Jahr 2013 die Verteilung der Finanzausweisungen des Bundes auf die Länder nach Maßgabe der in den Jahren 2000 bis 2003 in den einzelnen Mischfinanzierungsbereichen durchschnittlich erhaltenen Bundesmittel und normiert eine Zweckbindung der Mittel für die von den abgeschafften Mischfinanzierungstatbeständen erfassten Aufgabenbereiche.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung der Höhe der Finanzausweisungen des Bundes für den Zeitraum von 2014 bis 2019 vor. Diese Finanzausweisungen unterliegen dann nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Satz 3 stellt klar, dass die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (BR-Drs. 485/01, Beschluss vom 13. Juli 2001, Ziffer II.) zugunsten der neuen Länder durch die Kompensationsregelung nicht verdrängt werden.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 36, heißt es zu Artikel 143c:

„Zu Artikel 143c Abs. 1 GG:

Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend. Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlungen des Bundes jährlich an die Länder:

1. für die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken 695, 3 Mio. Euro,
2. für die Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung 19, 9 Mio. Euro,
3. für die Finanzhilfe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 1.335, 5 Mrd. Euro,
4. für die Finanzhilfe zur Förderung des Wohnungsbaus 518, 2 Mio. Euro.

Zu den einzelnen Bereichen

a) Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 30 vom Hundert davon wird der Bund für künftige überregionale Fördermaßnahmen nach Artikel

91b Abs. 1 neu einsetzen. Einen Anteil von 70 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 neu.

b) Bildungsplanung

Erfasst sind die Leistungen des Bundes für Versuchs- und Modelleinrichtungen im Bildungswesen und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 50 vom Hundert setzt der Bund künftig für die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Abs. 2 neu (Zusammenwirkung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich) ein. Die verbleibenden 50 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 neu.

c) Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Die Länder gehen davon aus, dass der Bund das bisherige Bundesprogramm (Teilbereich kommunale Vorhaben, Bahn) fortführt und dass lediglich die Mittel der Landesprogramme auf die Länder übergehen.

d) Wohnungsbauförderung

Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben.

Zu Artikel 143c Abs. 3 GG:

Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer II.) umfassen unter anderem die überproportionalen „Korb II“-Leistungen des Bundes für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die der Bund auch weiterhin für die Laufzeit des Solidarpakts II in einer Zielgröße von insgesamt 51 Mrd. Euro - unter anderem über die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen sowie die Kompensationsleistungen des Bundes nach Artikel 143c neu - erbringen wird. Eigeninvestitionen des Bundes werden nicht einbezogen.

Die Vereinbarungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer IV.) beinhalten auch Finanzhilfen für Seehäfen (betrifft die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), die aus dem Finanzausgleich herausgelöst wurden und ab 2005 als Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 -gestützt auf das Kriterium „Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ - gezahlt werden sollen. Die Finanzhilfen für Hafenlasten werden nicht in Frage gestellt (vgl. Regelung in Artikel 125b GG [jetzt Artikel 125c GG]).“

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzesantrag

der Länder Nordrhein-Westfalen,
Bayern, Berlin, Bremen

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes**A. Problem und Ziel**

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) und enthält die für dessen Inkrafttreten notwendigen Folgeregelungen auf einfach-rechtlicher Ebene.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Regelungen der Artikel 1 bis 3 haben keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen der Artikel 4, 5, 20 und 21 sind derzeit nicht bezifferbar, da nicht vorauszusehen ist, wie die Länder zukünftig die investive Finanzierung der Hochschulmedizin regeln werden.

Die Regelungen der Artikel 6 bis 9 und 11, die sich aus der Übertragung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder ergeben, erhalten zum einen Teil für bestimmte Bereiche (z. B. Darlehensrückflüsse, Wohnungsfürsorge des Bundes, Bergarbeiterwohnungsbau, Betriebskostenrecht) die derzeitige Rechtslage aufrecht und haben keine unmittelbaren haushaltsmäßigen

Auswirkungen; zum anderen Teil enthalten sie Folgeänderungen zur Aufgabenübertragung (z. B. Streichung Berichtspflichten, Statistik, Bauforschung), die Bund und Länder von Verwaltungsaufwand entlasten und längerfristig zu Einsparungen führen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich auf Grund des Entflechtungsgesetzes (Artikel 13) als Ausführungsgesetz zur Regelung des Artikel 143c GG. Danach stehen den Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 jährliche Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Kompensation des Wegfalls der Finanzierungsanteile des Bundes durch die vorgesehene Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen, einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung zu. Die Beträge sind bis Ende 2013 festgelegt und für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierungen zweckgebunden. Die Höhe der Mittel beruht auf dem Umfang der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Die Länder erhalten jährlich 695,3 Mio € (70 % des Kompensationsvolumens) für den Bereich Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken, 19,9 Mio. € (50 % des Kompensationsvolumens) für den Bereich Bildungsplanung, 518,2 Mio € für die soziale Wohnraumförderung und 1.335,5 Mio € für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Zugleich ist vereinbart, dass der Bund für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG jährlich 298 Mio € (30 % des Kompensationsvolumens für die abgeschaffte Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) und für das künftige Zusammenwirken bei der Evaluation und Berichterstattung des Bildungswesens im internationalen Vergleich jährlich 19,9 Mio € (50 % des Kompensationsvolumens für den Wegfall der gemeinsamen Bildungsplanung) einsetzt. Die den Ländern gemäß Artikel 143c GG aus dem Bundeshaushalt zustehenden Beträge belaufen sich in den Jahren 2007 bis 2013 insgesamt auf jährlich rund 2,6 Mrd. €. Durch die Kompensation stehen den Ländern die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um die in ihre alleinige Finanzierungskompetenz übergehenden Aufgaben zu erfüllen.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Verbesserung der Effizienz der

Steuerverwaltung (Artikel 10, 12 und 18), die Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerautonomie bei der Grunderwerbsteuer (Artikel 16 und 17) und die Regelungen zur Lastentragung zwischen Bund und Ländern (Artikel 14 und 15) haben keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

07.03.06

Gesetzesantrag
der Länder Nordrhein-Westfalen,
Bayern, Berlin, Bremen

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. März 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Bayerische Staatsregierung, der Senat von Berlin und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a,
91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b 125c, 143c) *)

und den ebenfalls als Anlage beigefügten

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Die Regierungen der genannten Länder haben ferner beschlossen, dem

*) siehe Drucksache 178/06

Bundesrat den als weitere Anlage beigefügten Antrag einer

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) ^{**)}

zuzuleiten.

Ich bitte, die Gesetzentwürfe und den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung am 10. März 2006 zu setzen und anschließend dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Rüttgers

^{**)} siehe Drucksache 180/06

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
- Artikel 2** Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Artikel 3** Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 4** Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 5** Änderung der Bundespflegeverordnung
- Artikel 6** Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder (Wohnraumförderung-Überleitungsgesetz – WoFÜG)
- Artikel 7** Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
- Artikel 8** Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Artikel 9** Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
- Artikel 10** Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 11** Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 12** Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 13** Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG)
- Artikel 14** Gesetz zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Geldbußen gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Sanktionszahlungsaufteilungsgesetz – SZAG)
- Artikel 15** Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz – LastG)
- Artikel 16** Änderung des Maßstäbengesetzes
- Artikel 17** Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 18** Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 19** Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 20** Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 21** Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
- Artikel 22** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:
„6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),“
- b) In Nummer 15 wird die Angabe „Artikel 93 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 93 Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 13 Nr. 6a“ die Angabe „oder 6b“ eingefügt.

3. Im III. Teil wird der Sechzehnte Abschnitt wie folgt gefasst:

„Sechzehnter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6b

§ 97

(1) Aus der Begründung eines Antrags nach Artikel 93 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes muss sich das Vorliegen der in Artikel 93 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzung ergeben.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt den anderen Antragsberechtigten sowie dem Bundestag und der Bundesregierung binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Ein Äußerungsberechtigter nach Absatz 2 kann in jeder Lage des Verfahrens beitreten.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, überträgt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder. Für diese Ratstagungen kann vom Bundesrat nur ein Mitglied einer Landesregierung im Ministerrang benannt werden. Die Ausübung der Rechte durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Teilnahme von und in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung. Die Abstimmung der Verhandlungsposition mit dem Vertreter der Bundesregierung im Hinblick auf eine sich ändernde Verhandlungslage erfolgt entsprechend den für die interne Willensbildung geltenden Regeln und Kriterien. Der Bundesrat kann für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, als Vertreter der Länder Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang benennen, die berechtigt sind, in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung Erklärungen abzugeben. Betrifft ein Vorhaben ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, jedoch nicht im Schwerpunkt die Bereiche schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, so übt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder aus.“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels beim Europäischen Gerichtshof gegen eine länderübergreifende Finanzkorrektur der Europäischen Gemeinschaften stellt die Bundesregierung mit den betroffenen Ländern Einvernehmen her. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, ist die Bundesregierung auf ausdrückliches Verlangen betroffener Länder zur Einlegung des Rechtsmittels verpflichtet. In diesem Fall werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Ländern getragen, welche die Einlegung des Rechtsmittels verlangt haben.“

Artikel 3 **Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 245 wie folgt gefasst:

„Überleitungsvorschriften für den Stadtumbau, die Soziale Stadt und die Förderung städtebaulicher Maßnahmen“.
2. In § 164b Abs. 1 werden die Wörter „ Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes“ durch die Wörter „ Artikel 104b des Grundgesetzes“ ersetzt.
3. § 245 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Überleitungsvorschriften für den Stadtumbau, die Soziale Stadt und die Förderung städtebaulicher Maßnahmen“.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes“ die Wörter „in seiner bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes“ die Wörter „in seiner bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für die zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes] geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes in seiner bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes] geltenden Fassung ist § 164b in seiner bis zum [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Föderalismusreform-Begleitgesetzes] geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2019 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I 1991 S. 885), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau gefördert werden; dies gilt für Krankenhäuser, die Aufgaben der Ausbildung von Ärzten nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch ... erfüllen, nur hinsichtlich der nach den landesrechtlichen Vorschriften für Hochschulen förderfähigen Maßnahmen.“

Artikel 5

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Hochschulkliniken aus der Anerkennung nach den landesrechtlichen Vorschriften und dem Krankenhausplan nach § 6 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie ergänzenden Vereinbarungen nach § 109 Abs. 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Hochschulbauförderungsgesetz“ durch die Wörter „nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter "oder des Hochschulbauförderungsgesetzes" durch die Wörter "oder der landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau" ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder (Wohnraumförderung-Überleitungsgesetz – WoFÜG)

§ 1 Verzinsung und Tilgung der den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährten Darlehen des Bundes

Die den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus als Darlehen gewährten Bundesmittel und Finanzhilfen sind mindestens so zu verzinsen und zu tilgen, dass die Zins- und Tilgungsbeträge demjenigen Anteil aller im Land auf gekommenen Zins- und Tilgungsbeträge einschließlich außerplanmäßiger Tilgungen entsprechen, der sich nach dem Verhältnis der am Ende des Kalenderjahres dem Land insgesamt als Darlehen gewährten Bundesmittel und Finanzhilfen zu den übrigen Mitteln des Landes errechnet. Die Tilgung der Bundesmittel und Finanzhilfen muss mindestens ein Prozent betragen. Die Verpflichtung des Landes zur vollständigen Tilgung der als Darlehen gewährten Bundesmittel und Finanzhilfen bleibt unberührt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 2 Wohnungsfürsorge des Bundes, Bergarbeiterwohnungsbau

(1) Auf Wohnungsfürsorgemittel, die aus Haushalten des Bundes sowie der früheren öffentlich-rechtlichen Sondervermögen des Bundes oder deren Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt worden sind, und die

1. vor dem 1. Januar 2002,
2. in den Fällen des § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch [...], vor dem 1. Januar 2003

nach § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch [...], bewilligt worden sind, ist § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Wohnraum

1. für dessen Bau ein Darlehen oder ein Zuschuss aus den in Absatz 1 genannten Wohnungsfürsorgemitteln vor dem 1. Januar 2002 und in den Fällen des § 46 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vor dem 1. Januar 2003 bewilligt worden ist,
2. der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert durch [...], gefördert worden ist,

sind das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch [...], die Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch [...], und die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990, zuletzt geändert durch [...], weiter anzuwenden, soweit diese Vorschriften am 31. Dezember 2006 Anwendung finden.

Artikel 7

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Absatz 1“ die Wörter „und nach Maßgabe des § 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle des in Artikel 6 genannten Gesetzes] für den in dessen Absatz 2“ eingefügt.
2. In § 22 Abs. 1 werden die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesregierung wird“ durch die Wörter „Landesregierungen werden“ ersetzt und die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes und in § 2 Abs. 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle des in Artikel 6 genannten Gesetzes]“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes und in § 2 Abs. 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden das Wort „Bund“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden das Wort „Bund“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Wohnfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen."

4. Die §§ 38 bis 43 werden aufgehoben.
5. § 47 Abs. 1 wird aufgehoben.
6. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wohnungsfürsorgemittel“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme von Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes sowie der früheren öffentlich-rechtlichen Sondervermögen des Bundes oder deren Rechtsnachfolger,“ eingefügt.
7. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohnungsfürsorgemitteln“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme von Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes sowie der früheren öffentlich-rechtlichen Sondervermögen des Bundes oder deren Rechtsnachfolger,“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
8. In § 51 Abs. 1 werden die Wörter „5 und Satz 2“ durch die Wörter „Satz 2 und den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnraumförderung-Überleitungsgesetzes vom...[einsetzen: Datum und Fundstelle des in Artikel 6 genannten Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 76 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, I 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 88, 89 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§§ 88, 89 Abs. 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 556 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Für die Aufstellung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) fort. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen.“

Artikel 12

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 26 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 27 und 28 angefügt:

„27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;

28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.“

2. Dem § 19 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern abzuweichen, so ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe geprüft werden und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten der Außenprüfung dieser Betriebe festlegen. Es wirkt in diesen Fällen an der jeweiligen Außenprüfung mit. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in mehreren Betrieben sicherzustellen ist, sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.“

3. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.“

4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.

(2) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.“

Artikel 13**Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen
(Entflechtungsgesetz – EntflechtG)****§ 1 Allgemein**

Den Ländern stehen nach Artikel 143c Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu.

§ 2 Finanzierung beendeter Gemeinschaftsaufgaben

(1) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ steht den Ländern nach Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 695 300 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten. Der Bund stellt ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 298 000 000 Euro für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verfügung. Bis zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel nach Satz 3 werden im Übergangszeitraum 2007/2008 auf die nächsten Haushaltsjahre übertragen, in den Folgejahren nicht verbrauchte Mittel sind übertragbar.

(2) Mit der Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ steht den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 19 900 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten. Der Bund stellt ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 19 900 000 Euro für die nach Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes neu definierte Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung; diese Mittel können bis 2008 auch zur Mitfinanzierung auslaufender Modellversuche verwendet werden.

§ 3 Finanzierung beendeter Finanzhilfen

(1) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden steht den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 1 335 500 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Der Bund führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fort.

(2) Mit der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Wohnraumförderung steht den Ländern ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich ein Betrag von 518 200 000 Euro aus dem Haushalt des Bundes zu. Mit diesem Betrag sind auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten.

§ 4 Verteilung

(1) Der Betrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird auf die Länder mit den folgenden Prozentsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden– Württemberg	14,684002 Prozent
Bayern	17,256483 Prozent
Berlin	4,917843 Prozent
Brandenburg	3,223713 Prozent
Bremen	1,847088 Prozent
Hamburg	2,683724 Prozent
Hessen	4,319915 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	3,460103 Prozent
Niedersachsen	6,934112 Prozent
Nordrhein-Westfalen	15,395490 Prozent
Rheinland-Pfalz	3,654778 Prozent
Saarland	1,476280 Prozent
Sachsen	8,201812 Prozent
Sachsen-Anhalt	5,172773 Prozent
Schleswig-Holstein	2,553941 Prozent
Thüringen	4,217943 Prozent

(2) Der Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird auf die Länder mit den folgenden Prozentsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden– Württemberg	8,073403 Prozent
Bayern	10,748807 Prozent
Berlin	11,227587 Prozent
Brandenburg	1,455913 Prozent
Bremen	3,323798 Prozent
Hamburg	2,696733 Prozent
Hessen	5,785924 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	1,487177 Prozent
Niedersachsen	5,854672 Prozent
Nordrhein-Westfalen	24,414581 Prozent
Rheinland-Pfalz	4,110835 Prozent
Saarland	1,181620 Prozent
Sachsen	3,510779 Prozent
Sachsen-Anhalt	2,190849 Prozent
Schleswig-Holstein	11,814005 Prozent
Thüringen	2,123317 Prozent

(3) Der Betrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird auf die Länder mit den folgenden Prozentsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden– Württemberg	12,395291 Prozent
Bayern	14,686293 Prozent
Berlin	3,723811 Prozent
Brandenburg	4,059626 Prozent
Bremen	0,828343 Prozent
Hamburg	2,220108 Prozent
Hessen	7,223746 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	2,617488 Prozent
Niedersachsen	9,247962 Prozent
Nordrhein-Westfalen	19,432473 Prozent
Rheinland-Pfalz	4,878640 Prozent
Saarland	1,285424 Prozent
Sachsen	6,565176 Prozent
Sachsen-Anhalt	3,835749 Prozent
Schleswig-Holstein	3,238746 Prozent
Thüringen	3,761124 Prozent

(4) Der Betrag nach § 3 Abs. 2 wird auf die Länder mit den folgenden Prozentsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Baden– Württemberg	8,147033 Prozent
Bayern	11,832673 Prozent
Berlin	6,287847 Prozent
Brandenburg	5,842689 Prozent
Bremen	0,605545 Prozent
Hamburg	1,836274 Prozent
Hessen	5,849236 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	4,114432 Prozent
Niedersachsen	7,692056 Prozent
Nordrhein-Westfalen	18,732611 Prozent
Rheinland-Pfalz	3,610356 Prozent
Saarland	1,263461 Prozent
Sachsen	11,508625 Prozent
Sachsen-Anhalt	4,625053 Prozent
Schleswig-Holstein	2,435272 Prozent
Thüringen	5,616837 Prozent

§ 5 Zweckbindung

(1) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 sind von den Ländern jeweils für die Finanzierung des Ausbaus und Neubaus von Hochschulen, einschließlich der Hochschulkliniken, einzusetzen.

(2) Die Beträge nach § 4 Abs. 2 sind von den Ländern jeweils für die Finanzierung von Aufgaben im Bereich der Bildungsplanung einzusetzen.

(3) Die Beträge nach § 4 Abs. 3 sind von den Ländern jeweils für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen.

(4) Die Beträge nach § 3 Abs. 4 sind von den Ländern jeweils für die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen.

(5) Die Länder werden dem Bund jährlich über die Verwendung der erhaltenen Beträge nach § 2 und § 3 bis Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres berichten. Wird festgestellt, dass Beträge im Berichtsjahr nicht zweckgerecht verwendet

wurden, wird die Zuweisung an das jeweilige Land um den fehlverwendeten Betrag gekürzt und dieser Betrag entsprechend dem jeweiligen Aufteilungsschlüssel nach § 4 auf die anderen Länder verteilt.

§ 6 Revisionsklausel

(1) Bund und Länder prüfen gemeinsam bis Ende 2013, in welcher Höhe die Beträge nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

(2) Für die ab dem 1. Januar 2014 weiterhin erforderlichen Beträge entfällt die gruppenspezifische Zweckbindung. Die neu festzulegenden Beträge unterliegen ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 einer investiven Zweckbindung.

§ 7 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Verfahren für die Überweisung der in § 4 genannten Beträge der Länder,
2. die Berichtspflicht, die Feststellung einer Fehlverwendung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen nach § 5 Abs. 5

näher zu regeln.

Artikel 14

Gesetz zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Geldbußen gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz – SZAG)

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die innerstaatliche Aufteilung von unverzinslichen Einlagen sowie Geldbußen (Sanktionszahlungen) gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1467/97 des

Rates vom 7. Juli 1997 (ABl. EU Nr. L 209, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 174, S. 5). Bund und Länder tragen den jeweils auf sie entfallenden Anteil an Sanktionszahlungen. Die Zahlungspflicht der Länder gegenüber dem Bund entsteht mit der Bekanntgabe eines Beschlusses des Rates über Sanktionszahlungen gemäß Artikel 104 Abs. 11 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufteilung

(1) Der Anteil des Bundes an Sanktionszahlungen beträgt 65 Prozent, der Anteil der Länder 35 Prozent. 35 Prozent des Länderanteils tragen die Länder entsprechend ihrer Einwohnerzahl. 65 Prozent des Länderanteils tragen die Länder, nach dem Anteil des Finanzierungsdefizits des jeweiligen Landes an der Summe der Finanzierungsdefizite aller Länder (Verursachungsbeitrag); Länder, die einen ausgeglichenen oder positiven Finanzierungssaldo aufweisen, bleiben bei der Ermittlung der Summe der Finanzierungsdefizite unberücksichtigt und werden an dem Teil der Sanktionslasten, der sich nach dem Verursachungsbeitrag bemisst, nicht beteiligt.

(2) Der Finanzierungssaldo nach Absatz 1 setzt sich zusammen aus dem Finanzierungssaldo in haushaltsrechtlicher Abgrenzung abzüglich der Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen von Dritten und zuzüglich der Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, der Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich sowie der Darlehensvergabe an Dritte (VGR-nahe Abgrenzung). Bei der Ermittlung der Finanzierungssalden der Länder sind die entsprechend zu ermittelnden Finanzierungssalden der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände einzubeziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Zahlungsverpflichtungen eines Landes werden für die Dauer einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten extremen Haushaltsnotlage im Rahmen eines abgestimmten Sanierungskonzeptes vom Bund gestundet. Nach Abschluss des Sanierungsprozesses sind die Beträge, mit denen der Bund in Vorleistung getreten ist, durch das betroffene Land unverzüglich zu erstatten. Die gestundeten Beträge sind bis zu ihrer Rückzahlung nach dem Refinanzierungszins des Bundes zu verzinsen.

§ 3 Grundlagen

(1) Für die Berechnung des Länderanteils an Sanktionszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des dem Beschluss des Rates gemäß § 1 Satz 3 vorausgehenden Kalenderjahres (Anlastungsjahr) festgestellt hat.

(2) Maßgeblich für die Höhe der Finanzierungssalden der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 ist, bei Geldbußen gemäß § 1 Satz 1 vorbehaltlich der endgültigen Ergebnisse der amtlichen Rechnungsstatistik, das Ergebnis der amtlichen Vierteljahresstatistik des Statistischen Bundesamtes zu den öffentlichen Haushalten zum 31. Dezember des Anlastungsjahres.

§ 4 Rückerstattungen; Einlagen anderer Mitgliedstaaten

(1) Bund und Länder erhalten ihre gemäß § 2 geleisteten Anteile an der unverzinslichen Einlage zurück, sofern ein Beschluss gemäß Artikel 104 Abs. 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben worden ist.

(2) Zinsen auf Einlagen anderer Mitgliedstaaten und entsprechende Geldbußen, die der Bundesrepublik Deutschland zufließen, stehen dem Bund zu 65 Prozent, den Ländern zu 35 Prozent zu. Der Länderanteil wird entsprechend der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des dem Eingang dieser Gelder vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt hat.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Anteile gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 festzustellen sowie die Zahlungsmodalitäten und sonstige Einzelheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen.

Artikel 15

Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz – LastG)

§ 1 Grundsätze der Lastentragung

(1) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu finanzwirksamen Leistungen wegen der Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung werden im Verhältnis von Bund und Ländern von derjenigen staatlichen Ebene getragen, in deren innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die lastenbegründende Pflichtverletzung erfolgt ist.

(2) Bei festgestellten Pflichtverletzungen im innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich sowohl des Bundes als auch der Länder, tragen Bund und Länder die Lasten in dem Verhältnis des Umfangs, in dem ihre Pflichtverletzungen zur Entstehung der Leistungspflicht beigetragen haben, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Länderübergreifende Finanzkorrekturen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Eine Finanzkorrektur der Europäischen Gemeinschaften liegt vor, wenn die Europäische Kommission entscheidet, dass Ausgaben der Gemeinschaften von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen sind, weil diese nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durch den Mitgliedstaat getätigt worden sind (fehlerhafte Ausgaben).

(2) Liegt der Entscheidung über die Finanzkorrektur die Feststellung der Europäischen Kommission zugrunde, dass die in einem Land oder in mehreren Ländern festgestellte fehlerhafte Verausgabung von Gemeinschaftsmitteln gleichermaßen in den übrigen Ländern aufgetreten ist (länderübergreifende Finanzkorrektur), werden die Lasten wie folgt verteilt:

1. 15 Prozent des Korrekturbetrages werden vom Bund getragen;
2. 35 Prozent des Korrekturbetrages werden von der Ländergesamtheit getragen;
3. 50 Prozent des Korrekturbetrages werden im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel von den Ländern getragen, die im Verfahren zur Festsetzung der Finanzkorrektur gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht den

Nachweis der ordnungsgemäßen Verausgabung der Gemeinschaftsmittel erbringen konnten.

Der auf die Ländergesamtheit entfallende Anteil nach Satz 1 Nr. 2 wird auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt. Eine weitergehende Lastentragung des Bundes ist ausgeschlossen.

§ 3 Sanktionen auf Grund von Artikel 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Verurteilt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes wegen gleichartiger Verstöße im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich mehrerer Länder, so bemisst sich der Anteil der Lastentragung der betroffenen Länder nach deren Verhältnis zueinander im Königsteiner Schlüssel.

§ 4 Verletzungen von Verpflichtungen durch die Gerichte

(1) Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist für die Lastenzuordnung nach § 1 das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte.

(2) Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

§ 5 Erstattung durch die Länder

(1) Soweit der Bund die Leistungspflichten im Außenverhältnis zu der zwischenstaatlichen Einrichtung erfüllt oder die finanziellen Lasten aus anderen Gründen unmittelbar beim Bund eintreten, erstatten die Länder dem Bund die aufgewendeten Beträge im Verhältnis der jeweiligen Lastentragung.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht im Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht durch den Bund. Soweit die Bundesregierung auf Verlangen eines Landes zur Einlegung eines Rechtsmittels verpflichtet ist, ist der Zeitpunkt der Einlegung maßgeblich.

(3) Für den Fall der Rückabwicklung des Vollzugs von Finanzkorrekturen durch die Kommission auf der Grundlage einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften fließen den Ländern die insoweit von der Kommission zurückerstatteten Mittel in dem Verhältnis zu, in dem die Länder diese Mittel aufgebracht oder erstattet haben.

Artikel 16 **Änderung des Maßstäbengesetzes**

§ 5 Abs. 1 des Maßstäbengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302) wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern sowie aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbsteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen. Zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche Steuersätze entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen.“

Artikel 17 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;

3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahme eines Landes gilt ebenfalls seine Steuerkraftzahl der Grunderwerbsteuer im Ausgleichsjahr. Als Steuerkraftzahlen werden für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Grunderwerbsteuer im Verhältnis der dem Aufkommen zu Grunde liegenden länderweisen Steuerbemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer verteilt wird. Für Fälle der Pauschalbesteuerung nach § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes ist zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der Pauschalbetrag durch den Steuersatz zu dividieren, der zum Zeitpunkt des pauschaliert besteuerten Rechtsvorgangs gültig war. Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.“

2. In § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Finanzbehörden können auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.“

Zuständig für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist die Finanzbehörde, die bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts örtlich zuständig sein würde. Bei Antragstellern, für die im Zeitpunkt der Antragstellung nach den §§ 18 bis 21 keine Finanzbehörde zuständig ist, ist auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, abweichend von Satz 2 das Bundeszentralamt für Steuern zuständig; in diesem Fall bindet die verbindliche Auskunft auch die Finanzbehörde, die bei der Verwirklichung des der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalts zuständig ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Form, Inhalt und Voraussetzungen des Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft und zur Reichweite der Bindungswirkung zu treffen.“

2. § 116 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt diese Tatsachen den für das Strafverfahren zuständigen Behörden mit.“

Artikel 19

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 58 werden vor den Wörtern „dem Wohnraumförderungsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dem Wohnraumförderungsgesetz“ die Wörter „oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung“ eingefügt.
2. Nummer 59 wird wie folgt gefasst:

- „59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;“

Artikel 20

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,“

2. § 109 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Hochschulkliniken gilt die Anerkennung nach den landesrechtlichen Vorschriften, bei den Plankrankenhäusern die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als Abschluss des Versorgungsvertrages.“

Artikel 21

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Das Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1, § 4 Abs. 8 Satz 1 sowie § 19 Abs. 4 werden die Wörter „nach dem Hochschulbauförderungsgesetz“ durch die Wörter „nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Hochschulbau“ ersetzt.

2. § 8 Abs.1 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei einer Hochschulklinik aus der Anerkennung nach den landesrechtlichen Vorschriften, dem Krankenhausplan nach § 6 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie einer ergänzenden Vereinbarung nach § 109 Abs. 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Artikel 4 bis 9, 11, 13, 20 und 21 treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 13 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) und enthält die im Zusammenhang mit dessen Inkrafttreten notwendigen Folgeregelungen auf einfachrechtlicher Ebene. Sie betreffen insbesondere die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie die Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Neben Änderungen bestehender Gesetze (vgl. dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Begründung) werden auch bestimmte Gesetze neu erlassen.

Die Artikel 6 bis 9 und 11 enthalten Übergangsregelungen, die aus dem Wegfall der Bundeskompetenz für die soziale Wohnraumförderung resultieren.

Das Entflechtungsgesetz (Artikel 13) ist das Ausführungsgesetz zu Artikel 143c GG. Es trägt der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung Rechnung und enthält die notwendigen Begleitregelungen.

Das Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (Artikel 14) ist ein Ausführungsgesetz zu Artikel 109 Abs. 5 GG. Es enthält grundsätzliche Aussagen dazu, wie die Kosten möglicher Sanktionszahlungen an die EU wegen eines übermäßigen öffentlichen Defizits zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.

Das Lastentragungsgesetz (Artikel 15) ist Ausführungsgesetz zu Artikel 104a Abs. 6 GG. Damit wird die bislang zwischen Bund und Ländern streitige Frage der Lastentragung im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union oder anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen wegen einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Pflichten durch die Bundesrepublik Deutschland geklärt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

In Artikel 93 Abs. 2 GG ist eine neue Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts eingeführt worden. In den beiden dort genannten Fällen soll durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden können, ob eine bundesgesetzliche Regelung noch erforderlich ist im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG oder ob eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht mehr besteht. Zum einen handelt es sich um die spezielle Fallkonstellation des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1, wonach Bundesrecht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, wegen der Änderung des Artikels 72 Abs. 2 GG im Jahr 1994 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte. Zum anderen werden von Artikel 93 Abs. 2 Satz 1 GG alle übrigen Fallgestaltungen erfasst, in denen die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nachträglich entfallen ist.

Antragsbefugt sind jeweils der Bundesrat, eine Landesregierung oder die Volksvertretung eines Landes. Vorausgesetzt wird jeweils, dass es nicht zu einem Landesrecht ermöglichenden Bundesgesetz gekommen ist. Die Feststellungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersetzt gemäß Artikel 93 Abs. 2 Satz 2 GG das an sich nach Artikel 72 Abs. 4 oder Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 GG erforderliche Bundesgesetz. Die Länder können somit nach einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das betroffene Bundesrecht durch Landesrecht ersetzen. Diese spezifische Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tritt neben die nach § 31 Abs. 1 BVerfGG ohnehin bestehende Bindungswirkung.

Die Einführung dieser neuen Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts macht eine Anpassung und Ergänzung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 13)

Durch Nummer 1 Buchstabe a wird die Aufzählung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts in § 13 durch die Einfügung einer neuen Nummer 6b an die geänderte Rechtslage angepasst. Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Nummer 2 ergänzt die Zuständigkeitszuweisung an die beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts in § 14 im Hinblick auf dessen neue Zuständigkeiten.

Die neuen Zuständigkeiten sind im Regelfall dem Zweiten Senat nach § 14 Abs. 2 zugewiesen. Einer Änderung des § 14 Abs. 2 bedarf es hierzu nicht. Dieser verweist unter anderem auf § 13 Nr. 6a bis 11a und erfasst damit auch die neuen Verfahren nach § 13 Nr. 6b. Die grundsätzliche Zuweisung an den Zweiten Senat ist gerechtfertigt, da es sich der Sache nach regelmäßig um den speziellen Fall einer Bund-Länder-Streitigkeit handelt, die ansonsten auch diesem Senat zugeordnet sind.

Durch die Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 wird eine Zuständigkeit des Ersten Senats begründet, wenn eine Landesregierung neben einem Normenkontrollantrag nach § 13 Nr. 6 mit dem überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder diesen gleichgestellten Rechten geltend gemacht wird (und gegebenenfalls einem Antrag nach § 13 Nr. 6a) zugleich einen Antrag nach § 13 Nr. 6b stellt. In diesen Fällen soll eine für das Normenkontrollverfahren bestehende Zuständigkeit des Ersten Senats auch auf das Verfahren nach § 13 Nr. 6b erstreckt und damit eine Trennung der Verfahren vermieden werden.

Zu Nummer 3 (Sechzehnter Abschnitt)

Nummer 3 fasst den bisher regelungsleeren Sechzehnten Abschnitt neu, der nunmehr ergänzende Regelungen für die neuen Zuständigkeiten nach § 13 Nr. 6b (Artikel 93 Abs. 2 Satz 1 GG) enthält.

Die Antragsbefugnis, die spezifische Voraussetzung für einen Antrag und die besondere Rechtswirkung einer feststellenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden bereits in Artikel 93 Abs. 2 GG bestimmt. Der neue § 97 sieht ergänzend noch folgende Regelungen vor:

Nach § 97 Abs. 1 obliegt den Antragstellern in Anlehnung an § 87 Abs. 2 die Darlegungslast für das Vorliegen der Antragsvoraussetzung nach Artikel 93 Abs. 2 Satz 3 GG.

§ 97 Abs. 2 bestimmt, wem das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit zur Äußerung gibt. Dies sind nicht nur die jeweils anderen Antragsberechtigten, sondern auch

der Bundestag, da ein Bundesgesetz nach Artikel 93 Abs. 2 Satz 2 GG ersetzt werden soll, und die Bundesregierung.

Die nach § 97 Abs. 2 Äußerungsberechtigten erhalten nach § 97 Abs. 3 das Recht, dem Verfahren beizutreten.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Die Änderung von Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 GG macht eine Anpassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) erforderlich.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister auf einen Vertreter der Länder überträgt. Die Verhandlungsführung wird auf einen Vertreter der Länder übertragen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind. In allen anderen Fällen führt die Bundesregierung die Verhandlungen.

§ 6 Abs. 2 Satz 5 und 6 EUZBLG regeln die Mitwirkung der Länder bei Vorhaben, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen. Die Bundesregierung übt in diesen Fällen die Verhandlungsführung aus. Der Bundesrat kann für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister als Vertreter der Länder Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang benennen, die berechtigt sind, in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung Erklärungen abzugeben.

Die Anfügung von § 7 Abs. 4 erfolgt im Zusammenhang mit der Lastenverteilungsregelung in Artikel 104a Abs. 6 Satz 2 und 3 GG in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz (vgl. Artikel 15), die eine besondere, das Solidarprinzip einbeziehende, Lastenverteilung bei länderübergreifenden Finanzkorrekturen der Europäischen Gemeinschaften vorsieht. Von der Finanzkorrektur betroffene, d.h. durch die Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft begünstigte, Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels durchzusetzen. Eine Verpflichtung der

Bundesregierung zur Einlegung des Rechtsmittels besteht bereits dann, wenn nur ein Land dies verlangt.

In der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005 heißt es dazu in der Anlage 2, Rn. 40, II.:

„II. Weitere praktische Verbesserungen der europapolitischen Zusammenarbeit von Bund und Ländern:

1. Vorfeldphase:

a) Verbesserte gegenseitige Information zwischen Bund und Ländern im Vorfeld von EU-Vorhaben zur frühzeitigen Identifizierung prioritärer bzw. potenziell strittiger Initiativen:

- Im Sinne einer Früherkennung unterrichten sich künftig Bund und Länder regelmäßig über Entwicklungen auf EU-Ebene, die in beiderseitigem Interesse liegen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. I.
- Bund und Länder nutzen regelmäßige Sitzungen des EU-Ausschusses des Bundesrates – bei Bedarf bzw. Verlangen einer Seite auch in politischer Besetzung – zu einem frühzeitigen Austausch über aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene. Die Willensbildung der Länder bleibt dem regulären Bundesratsverfahren vorbehalten. Ein neuer Sachstand auf EU-Ebene kann eine erneute Befassung erforderlich machen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. II.2

b) Verbesserte Einbringung deutscher Positionen im Vorfeld von EU-Vorhaben

- Ist aus Sicht der Bundesregierung bereits im Vorfeld von EU-Vorhaben die Einbringung einer deutschen Position angezeigt, fordert die Bundesregierung den Bundesrat auf, Stellung zu nehmen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. III.
- Bund und Länder setzen sich bei Gesprächen auf EU-Ebene nicht in Widerspruch zu abgestimmten Positionen.
Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. VIII.

2. Verhandlungs- und Entscheidungsphase im Rat und AstV:

Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der europapolitischen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland

- Die Länder gewährleisten ihre Beschlussfähigkeit bei Eilbedürftigkeit durch Einberufung der Europakammer bzw. dadurch, dass die Europakammer auch im schriftlichen Umfrageverfahren Beschlüsse fassen kann. Umsetzung: Artikel 52 GG; EUZBLG; GeschOBR (s. Vorschlag zur Änderung des Artikels 52 Abs. 3a neu).
- Der Bund weist die Länder darauf hin, wenn sich die Beschlussgrundlage wesentlich geändert hat und deshalb eine aktualisierte Stellungnahme der Länder erforderlich ist. Umsetzung: Bund-Länder-Vereinbarung, Ziff. III.

Änderung letzter Satz aus Abschnitt II. 2. der Bund-Länder-Vereinbarung (Frage, wie die schwerpunktmäßige Betroffenheit zu ermitteln ist): „Das ist nicht *nur* quantitativ bestimmbar, sondern *auch* das Ergebnis einer qualitativen Beurteilung.“

Zu Artikel 3 Änderung des Baugesetzbuchs

Der neue Artikel 104b GG, der an die Stelle des bisherigen Artikels 104a Abs. 4 GG tritt, macht eine entsprechende Anpassung der Zitierweise in § 164b BauGB erforderlich.

Darüber hinaus ist wegen der neuen Überleitungsvorschrift des Artikels 125c GG die Überleitungsvorschrift des § 245 BauGB entsprechend anzupassen. Die Änderungen in § 245 Abs. 1 und 2 BauGB dienen der Klarstellung, dass sich das bestehende Überleitungsrecht des EAG Bau auf Artikel 104a Abs. 4 GG in seiner bis zum 20. Juli geltenden Fassung bezieht. Der neue Absatz 3 berücksichtigt die bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehene Überleitungsfrist für vor Inkrafttreten der Grundgesetzänderung auf der Grundlage des geltenden § 164b BauGB geschlossene Verwaltungsvereinbarungen.

Zu Artikel 4 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Auf Grund des neuen Artikels 125c GG tritt das Hochschulbauförderungsgesetz am 31. Dezember 2006 außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes tritt in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Bezugnahme auf die für den Hochschulbau des jeweiligen Landes geltenden Vorschriften.

Zu Artikel 5 Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Zu Nummer 1

Als Folgeänderung zur Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 4) tritt in § 4 Nr. 2 Bundespflegesatzverordnung an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Anerkennung des Krankenhauses als Hochschulklinik nach den hochschulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes.

Zu Nummer 2

Als Folgeänderung zur Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 4) tritt in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 Bundespflegesatzverordnung an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Bezugnahme auf die für den Hochschulbau des jeweiligen Landes geltenden Vorschriften.

Zu Artikel 6 Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder (Wohnraumförderung-Überleitungsgesetz – WoFÜG)

Zu § 1 Verzinsung und Tilgung der den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährten Darlehen des Bundes

Für den sozialen Wohnungsbau und andere Programme hat der Bund den alten Ländern seit 1950 einen erheblichen Teil der Bundesmittel und Finanzhilfen in Form von Darlehen bereit gestellt, die diese - zusammen mit ihren Landesmitteln - den Förderempfängern bewilligt und ausgezahlt haben. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen durch die Länder soll auch künftig nach dem bewährten Abrechnungsverfahren erfolgen, das in § 39 WoFG sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen

dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau - WoBauZTV) vom 14. September 1990“ geregelt ist.

Mit § 1 werden die im Zuge der Reform des Wohnungsbaurechts 2001 aus dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) übertragenen Regelungen zur Verzinsung und Tilgung der Bundesdarlehen (§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 WoFG) auf bundesgesetzlicher Grundlage fortgeführt. Sie werden dabei an die durch die Verfassungsreform veränderte Rechtslage angepasst. Die Sonderregelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 WoFG entfällt; nach dieser Regelung dürfen die Länder bestimmte Bundesanteile aus vorzeitigen Rückzahlungen von Baudarlehen bisher einbehalten, wenn im jeweiligen Land ein Rückflussbindungsgesetz gilt, auf Grund dessen alle Rückflüsse aus Förderdarlehen laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden sind. Eine solche bundesrechtliche Regelung kann nicht mehr getroffen werden, wenn keine bundesrechtliche Regelungskompetenz zur inhaltlichen oder finanziellen Ausgestaltung der künftigen Förderprogramme der Länder mehr besteht.

Satz 1 bestimmt wie bisher, dass die den (alten) Ländern für die Wohnungsbauförderung als Darlehen bereit gestellten Bundesmittel und Finanzhilfen in der Weise zu verzinsen und zu tilgen sind, dass die Länder aus dem jährlichen Zins- und Tilgungsaufkommen, das sie von den Förderempfängern erhalten, bestimmte Anteile an den Bund abführen. Klar gestellt ist, dass das jährliche Gesamtaufkommen an Zins und Tilgung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land aufzuteilen ist, unabhängig davon, ob es sich um planmäßige oder außerplanmäßige Darlehensrückzahlungen handelt. Es sind also auch vorzeitige vollständige oder unvollständige, freiwillige und unfreiwillige Tilgungen einbezogen; auf den Charakter der ausgereichten Darlehen (öffentliche, nicht-öffentliche Mittel, Bau- oder Aufwendungsdarlehen) kommt es nicht an.

Satz 2 enthält die - unveränderte - Bestimmung, dass die Tilgung der Bundesmittel und Finanzhilfen des Bundes mindestens 1 % des Gesamtursprungsbetrages des Bundes betragen muss (Mindesttilgung).

Satz 3 regelt die - unveränderte - Verpflichtung des Landes, alle als Darlehen erhaltenen Bundesmittel und Finanzhilfen vollständig zu tilgen.

Satz 4 legt fest, dass die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens wie bisher in einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern geregelt werden.

Zu § 2 (Wohnungsfürsorge des Bundes, Bergarbeiterwohnungsbau)

§ 2 regelt die Weitergeltung des Wohnungsbindungsrechts für die der Preisbindung unterliegenden Wohnungsfürsorgewohnungen des Bundes und für die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (Bergarbeiterwohnungsbaugesetz – BergarbWobauG) geförderten Wohnungen, die der Mietpreis- und Belegungsbindung unterliegen, außerhalb des Wohnraumförderungsgesetzes. Die Beibehaltung der Bindungen aus der Förderung ist für die Ausübung des Wohnungsbesetzungsrechts bei der Wohnungsfürsorge erforderlich. Vor allem in Orten mit unzureichendem Wohnungsangebot oder in Hochpreisregionen (z.B. Frankfurt am Main, Hamburg, Köln, München) ist der Bestand an preisgünstigen Wohnungen für Bedienstete in den unteren Einkommensgruppen (rund 70% des Bundespersonals gehören dem einfachen und mittleren Dienst an) ohnehin knapp. Mit der Neuregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die bestehenden Überleitungsvorschriften in den §§ 48, 50 WoFG zur Weitergeltung des Bindungsrechts sowohl die Wohnungsfürsorgebestände im Bereich des Bundes als auch die Wohnungsfürsorgewohnungen im Landesbereich (z. B. des Landes oder der Kommunen) betreffen. Die Weitergeltung des Wohnungsbindungsrechts auf die preisgebundenen Wohnungsfürsorgebestände von Bund und Ländern wird damit für die Zukunft getrennt geregelt.

Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten, da eine große Anzahl der Wohnungsfürsorgewohnungen im Bundesbereich durch privatrechtliche Verträge gefördert worden ist, die zum Teil keine oder nur in sehr unterschiedlichem Umfang Bezüge zu den gesetzlichen Vorschriften enthalten. Bei einem Großteil des Wohnungsfürsorgebestandes des Bundes ergibt sich die Anwendung des Bindungsrechts erst aus der gesetzlichen Regelung in § 87a II. WoBauG. Ein Wegfall der Bindungen würde praktisch zu einer Mietfreigabe führen, da in den Förderverträgen bei preisgebundenen Wohnungen keine konkreten vertraglichen Mietobergrenzen enthalten sind. Das Ziel der Förderung würde verfehlt. Auch aus diesem Grunde kommt der Weitergeltung dieser Vorschrift eine erhebliche Bedeutung zu.

Mit der vorgenommenen getrennten Regelung zu den Wohnungsfürsorgebereichen von Bund und Ländern wird sichergestellt, dass die elementaren Rechtsgrundlagen für die Wohnungsfürsorge des Bundes nicht durch Länderregelungen beeinflusst werden.

Förderfälle des Jahres 2002 im Sinne des § 46 Abs. 2 WoFG sind wie bisher in die Weitergeltung einbezogen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Weitergeltung des § 87a II. WoBauG für die im Bundesbereich geförderten Wohnungsfürsorgewohnungen, bei denen die Rechtsvorschriften zur Kostenmiete des sozialen Wohnungsbaus Anwendung finden, für den Zeitraum ab Übertragung der Regelungskompetenz im Wohnungswesen auf die Länder. Er ist das Gegenstück zu der gleichzeitigen Herausnahme des Wohnungsbestandes aus dem Anwendungsbereich des § 48 WoFG und entspricht inhaltlich der bisher dort in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) enthaltenen Regelung.

Die Regelung umfasst alle Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus Haushalten des Bundes gefördert worden sind. Einbezogen sind damit insbesondere auch die Wohnungen, die mit Haushaltsmitteln der früheren Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost und deren Rechtsnachfolgern Deutsche Bahn AG und Deutsche Post AG sowie der Arbeitsverwaltung und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (jetzt Teil der Deutschen Rentenversicherung) nach § 87a II. WoBauG errichtet worden sind. Die Regelung betrifft ferner die Wohnungsfürsorgewohnungen der Zuwendungsempfänger des Bundes und sonstiger Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Als Konsequenz aus der Weitergeltung des § 87a II. WoBauG regelt Absatz 2 wie bisher § 50 Abs. 1 Nr. 3 WoFG die Anwendbarkeit der von § 87a II. WoBauG erfassten Regelungen zum Bindungsrecht, nämlich des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung. Sie sollen für die in Absatz 1 genannten Wohnungsbestände in der am 1. Januar 2007 maßgeblichen Fassung weiter gelten, um die Änderung des § 22 WoBindG zu diesem Termin (Artikel 7) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung zum Bergarbeiterwohnungsbau in Nummer 2 wird für einen weiteren Bereich mietpreis- und belegungsgebundener, vom Bund geförderter Wohnungen die Weitergeltung des Bindungsrechts des sozialen Wohnungsbaus (insbesondere des Wohnungsbindungsgesetzes) im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit von zukünftigen Landesregelungen abgekoppelt.

Zu Artikel 7 Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Verweise in §§ 1 und 22 Abs. 1 sind Folgeregelungen zur Herausnahme der nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus errichteten Wohnungen aus dem Regelungsbereich des § 50 Abs. 1 Nr. 5 WoFG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Nach geltendem Recht ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen. Ohne die vorgeschlagene Änderung müsste die Verordnungsermächtigung erst durch ein Landesgesetz auf die jeweilige Landesregierungen übertragen werden, damit etwaigem Änderungsbedarf entsprochen werden kann. Um dies zu vermeiden, soll die Änderung schon in diesem Gesetz vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b enthält eine Ergänzung zu Buchstabe a. Die Landesregierungen sollen, ohne zuvor ein Landesgesetz erlassen zu müssen, berechtigt sein, die ihnen auch weiterhin bundesrechtlich erteilte Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das zuständige Fachressort zu übertragen.

Zu Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Zu Nummer 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen gehört zukünftig zu den Materien, die zwar als Bundesrecht fort gelten, die aber nur noch als Landesrecht fortentwickelt werden können. Bislang entzieht der aufzuhebende Satz Teile des Gesetzes der Änderung durch Landesrecht. Dafür ist unter veränderter Verfassungsrechtslage kein Raum mehr.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 enthalten Folgeänderungen zur Herausnahme des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Regelungsbereich des § 50 Abs. 1 Nr. 5 WoFG.

Zu Artikel 9 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Zu Nummer 1

§ 3 regelt das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden bei der sozialen Wohnraumförderung. Mit dem Übergang der Zuständigkeit für die sozialen Wohnraumförderung auf die Länder ist für eine Mitwirkung des Bundes, die bisher insbesondere in der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und der Beteiligung an der Finanzierung bestand, kein Raum mehr. Der Bund ist daher als Beteiligter zu streichen.

Zu Nummer 2

§ 4 enthält eine als Sollregelung ausgestaltete Verpflichtung von Körperschaften, Bauland für den Wohnungsbau bereitzustellen. Für eine Einbeziehung des Bundes ist nach Wegfall seiner Kompetenz kein Raum mehr.

Zu Nummer 3

Durch diese Änderung wird § 19 neu gefasst. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Ermittlung der Wohnfläche wird von der Bundesregierung auf die zukünftig zuständigen Landesregierungen umgestellt und demgemäß das Erfordernis der Mitwirkung des Bundesrats gestrichen. Weiterhin sollen die Landesregierungen berechtigt sein, diese Ermächtigung an das Fachressort weiterzugeben, ohne hierfür ein Landesgesetz erlassen zu müssen.

Absatz 2 entfällt ersatzlos. Er enthält eine Definition der auf den Mieter umlegbaren Betriebskosten sowie eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Betriebskostenverordnung. Dieser Standort im Förderrecht hat historische Gründe: Im herkömmlichen sozialen Wohnungsbau galt das System der Kostenmiete, d.h. für öffentlich geförderte Wohnungen durfte nur eine Miete verlangt werden, die auf der Grundlage von berechnungsrechtlichen Vorschriften (Zweite Berechnungsverordnung, Neubaumietenverordnung) ermittelt und bewilligt worden war. Ein Element dieser Be-

rechnungsvorschriften war die Definition und die Aufstellung von Betriebskosten. Diese gelten auf Grund des Verweises in § 556 BGB auch im allgemeinen Mietrecht. Um weiterhin sicherzustellen, dass im allgemeinen Mietrecht ein einheitlicher Betriebskostenbegriff gilt, soll daher die Definition und die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten ebenso in das BGB übernommen werden, wie die Fortgeltung der Betriebskostenverordnung angeordnet werden (vgl. Artikel 11). Für Absatz 2 ist daher kein Raum mehr.

Für die Umlage von Betriebskosten bei nach dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnraum findet nach § 28 Abs. 4 WoFG der § 556 BGB Anwendung; für den auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnraum gilt hingegen weiterhin die Zweite Berechnungsverordnung (vgl. § 50 WoFG).

Zu Nummer 4

§ 38 Bereitstellung und Verteilung von Finanzhilfen

In § 38 ist geregelt, dass der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Finanzhilfen gewährt, und der Mindestbetrag dieser Finanzhilfen festgelegt. Nach Artikel 125c - neu - GG tritt das nach Artikel 104a Abs.4 GG im Bereich der Wohnraumförderung erlassene Recht, wozu die Finanzhilfen an die Länder für die soziale Wohnraumförderung zählen, am 31. Dezember 2006 außer Kraft und ist daher im WoFG zu streichen.

§ 39 Verzinsung und Tilgung

Für den sozialen Wohnungsbau und andere Programme des Wohnungsbaus (z. B. Konjunkturprogramme, Maßnahmen des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus) hat der Bund den alten Ländern seit 1950 einen erheblichen Teil der Bundesmittel und Finanzhilfen in Form von Darlehen bereitgestellt. Die Länder verzinsen und tilgen diese Darlehen, indem sie - nach einem seit langem praktizierten und ab 1990 in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegten Abrechnungsverfahren - aus dem jährlichen Zins- und Tilgungsaufkommen, das sie von den Enddarlehensnehmern erhalten, bestimmte Anteile an den Bund abführen.

Die Tilgung dieser Darlehen durch die Länder bleibt von der Entflechtung der Mischfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 GG unberührt. Die Regelung ist in § 1 des Gesetzes zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder übernommen worden und muss daher im WoFG gestrichen werden.

§ 40 Rückflüsse an den Bund

§ 40 legt fest, dass die Rückflüsse aus Darlehen, die der Bund den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat, sowie die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen an Wohnungsunternehmen, die dem Bund zufließen, zu Gunsten von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung sowie für Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen, Verwendung finden müssen. Die Wiedereinsatzverpflichtung für die Rückflüsse, die sich auf die Finanzhilfekompetenz des Artikels 104a Abs. 4 GG stützt, tritt nach Artikels 125c Abs. 2 - neu - GG zum 31. Dezember 2006 außer Kraft und ist daher im WoFG zu streichen.

§ 41 Berichterstattung

§ 41 regelt die sog. Schnellmeldungen über die aktuellen Bewilligungen der sozialen Wohnraumförderung im laufenden Jahr und verpflichtet die Länder zu Mitteilungen über die gewährten und ausgezahlten Mittel sowie über die Zahl der geförderten Wohnungen und die Art ihrer Förderung an den Bund. Mit Übergang der Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder und Wegfall der Finanzhilfen für diesen Zweck gibt es keine Legitimation mehr für diese Berichterstattung.

§ 42 Förderstatistik

§ 42 ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung der jährlichen amtlichen Bundesstatistik über den Umfang, die Struktur und Entwicklung der sozialen Wohnraumförderung. Nach Übergang der Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder und Wegfall der Finanzhilfen für diesen Zweck ist für eine Bundesstatistik kein Raum mehr.

§ 43 Maßnahmen zur Baukostensenkung

§ 43 enthält die Grundlage für die Förderung der Bauforschung im Wohnungswesen durch den Bund. Hierfür ist nach Übergang der Kompetenz für das Wohnungswesen auf die Länder kein Raum mehr; die Förderverpflichtung muss daher entfallen.

Zu Nummer 5

Nach der Überleitungsvorschrift des § 47 Abs. 1 WoFG waren mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I. S. 2376) die §§ 39 und 40 WoFG an die Stelle der § 19 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und des § 70 Abs. 4 bis 6 II. WoBauG getreten. Diese Vorschriften werden durch Nummer 4 aufgehoben; an die Stelle von § 39 WoFG tritt § 1 des Gesetzes zur Überleitung der

sozialen Wohnraumförderung auf die Länder. Damit ist die Überleitungsvorschrift entbehrlich.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung des § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird der preisgebundene Wohnungsbestand in der Wohnungsfürsorge des Bundes aus der im Wohnraumförderungsgesetz getroffenen Regelung zur Weitergeltung des § 87a II. WoBauG herausgenommen.

Die Aufhebung ist die Voraussetzung für die Neuregelung der Rechtsmaterie in (§ 2 des Gesetzes zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder).

Zu Nummer 7

Die Regelung nimmt die dem Bundesbereich zuzuordnenden preisgebundenen Wohnungsfürsorgebestände aus der nach § 50 WoFG vorgesehenen Anwendung des Bindungsrechts heraus. Konsequenterweise handelt es sich hierbei um dieselben Wohnungen, die von der Neuregelung der Weitergeltung des Wohnungsbindungsrechts für die Wohnungsbestände des Bundes in (§ 2 des Gesetzes zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder) erfasst werden.

Durch die Aufhebung des § 50 Abs. 1 Nr. 5 werden die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau errichteten Wohnungen als ein weiterer Bereich ausschließlich vom Bund geförderter Wohnungen aus dem Anwendungsbereich des Wohnraumförderungsgesetzes herausgenommen, um eine Regelung außerhalb des Wohnraumförderungsgesetzes zu ermöglichen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Aufhebung der Nummer 5 in § 50 Nr. 1.

Zu Artikel 10 Änderung der Finanzgerichtsordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 89 Abgabenordnung (vgl. Artikel 18).

Zu Artikel 11 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Mit der Aufnahme der Definition des Begriffs der Betriebskosten und der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung über die Aufstellung der Betriebskosten in § 556 Abs. 1 BGB wird sichergestellt, dass die für das gesamte private Wohnraummietrecht bedeutsamen Betriebskostenregelungen auch künftig einheitlich im gesamten Bundesgebiet gelten. Zu diesem Zweck wird zugleich angeordnet, dass die Betriebskostenverordnung im Zusammenhang mit der nunmehr in § 556 Abs. 1 BGB befindlichen Ermächtigung fortgilt, solange und soweit die Bundesregierung nicht künftig von der Ermächtigung Gebrauch macht.

Zu Artikel 12 Änderung des FinanzverwaltungsgesetzesZu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 27 und 28 -neu-)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 27

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 Satz 3 AO (neu).

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 28

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an § 2 BKAG das Bundeszentralamt für Steuern als Zentralstelle für die Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 AO (neu). Dies dient der Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs der Steuerstrafgesetze. Das Bundeszentralamt für Steuern wird nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig, sondern hat nur koordinierende und unterstützende Funktion.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 4 und 5 - neu-)

Zu Absatz 4 – neu –

Mit der Einfügung des § 19 Abs. 4 FVG wird die bisherige Regelung des § 12 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung 2000 (BpO), die über § 23 BpO auch gilt, soweit das Bundeszentralamt für Steuern an der Betriebsprüfung mitgewirkt hat, in das FVG übernommen. Ziel der Regelung ist die gesetzliche Festschreibung der bisherigen Verwaltungsvorschrift.

Eine Änderung der gegenwärtigen materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 5 – neu –

Die Regelung ist im Kontext der Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern an den Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden zu sehen. Wie bisher bedeutet die Mitwirkung des Bundeszentralamts für Steuern die Beteiligung von Bundesbetriebsprüfern an den Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden. Durch die Einfügung des Absatzes 5 erhält das Bundeszentralamt für Steuern das Recht, die Prüfung von Betrieben zu verlangen, auch soweit sie nicht in den Prüfungsgeschäftsplan der Landesfinanzbehörde aufgenommen sind. Dieses Recht ergänzt seine Befugnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 FVG, den Zeitpunkt der Prüfung zu bestimmen. Ferner ist es berechtigt, Einzelheiten zur Durchführung und Inhalten (z.B. Prüfungsthemen) der Betriebsprüfung festzulegen. Diese Regelung ist zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Einheitlichkeit des Steuervollzugs sowohl bei mehreren Betrieben einer Branche als auch innerhalb eines Konzerns erforderlich. Dies gilt für Prüfungen von Betrieben innerhalb eines Landes und durch den Bezug auf § 19 Abs. 3 Satz 2 FVG insbesondere auch bei Prüfungen von Betrieben mit Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 –neu–)

Die Steuerverwaltungen der Länder sollen durch diese Rechtsvorschrift künftig zur umfassenden Kooperation im IT-Bereich verpflichtet werden. Gerade im Hinblick auf Standards in der Informationstechnologie ist die Sicherstellung zumindest der Kompatibilität der eingesetzten Soft- und Hardware für das reibungslose Funktionieren der Steuerverwaltung insgesamt unabdingbar. Durch eine Standardisierung des EDV-Einsatzes wird der gleichmäßige Vollzug der Steuergesetze im Sinne des Artikels 108 Abs. 4 GG erheblich optimiert.

Die Finanzministerkonferenz hat sich mit den Beschlüssen vom 9. Juli 2004 und 23. Juni 2005 dazu bekannt, in einem abgestimmten neuen Verfahren einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren gemeinsam entwickeln, beschaffen und einsetzen zu wollen. Um diese Anwendungen schneller in den bundesweiten Einsatz zu bringen, soll das Bundesministerium der Finanzen künftig bestimmen können, dass die bundeseinheitlichen Programme von allen Ländern eingesetzt werden.

Die Ablösung des bestehenden automatisierten Besteuerungsverfahrens der Länder und die Entwicklung bzw. Einführung bundeseinheitlicher Programme zur Unterstützung der Festsetzung und Erhebung von Steuern sind langwierige Prozesse. Deshalb muss für eine Übergangszeit an dem bisherigen Verfahren, das die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen vorsieht, fest-

gehalten werden. Soweit Schritt für Schritt bundeseinheitliche Programme entstanden sind, soll deren Einsatz bundesweit koordiniert werden können.

Der Einsatz neuer Programme, auch solcher, deren Einsatz das Bundesministerium der Finanzen anordnet, setzt die Schaffung bestimmter Einsatzbedingungen voraus. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Daten über Schnittstellen. Die Herstellung dieser Einsatzvoraussetzungen ist Aufgabe der Länder, sie tragen die Kosten hierfür. Mit zunehmender Vereinheitlichung werden sich diese Kosten reduzieren.

Zu Nummer 4 (§ 21a -neu-)

Die Gleichmäßigkeit der Festsetzung und Erhebung von Steuern ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein gewichtiger Gemeinwohlbelang. Wird bei der Abgabenerhebung die Gleichheit im Belastungserfolg verfehlt, kann dies sogar zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen der Abgabenerhebung führen.

Künftig soll das Bundesministerium der Finanzen nach Absatz 1 Satz 1 mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele und Regelungen zur Zusammenarbeit der Bundes- und Landesfinanzbehörden bestimmen sowie allgemeine fachliche Weisungen erteilen können. Dabei soll die Zustimmung als erteilt gelten, wenn nicht eine Mehrheit der Länder widerspricht. Auf dieser Grundlage wird das Bundesministerium der Finanzen Maßstäbe für einen Vergleich der Steuerverwaltungen der Länder untereinander entwickeln.

Durch den neuen § 21a FVG werden die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes im Interesse einer Verbesserung und Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze geregelt. Denn Gleichheit im Belastungserfolg setzt nicht nur gleiche Regeln für die Gesetzesanwendung voraus, sondern auch tatsächlich gleichmäßigen Gesetzesvollzug.

Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen. Einzelheiten des Verfahrens bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sollen nach Absatz 2 regelmäßig die Erfüllung der gemeinsam festgelegten Vollzugsziele überprüfen. Hierzu

sollen die obersten Finanzbehörden der Länder künftig dem Bundesministerium der Finanzen alle erforderlichen Daten übermitteln.

Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 sollen nach Absatz 3 für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich sein.

Zu Artikel 13 Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG)

Bund und Länder haben sich in der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung darauf geeinigt, den Tatbestand der Mischfinanzierung in der Verfassung deutlich zu reduzieren. Der neue Artikel 143c Abs. 1 GG enthält finanzielle Übergangsbestimmungen für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung.

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 - bedingt durch den Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes bei den Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen - Beträge aus dem Bundeshaushalt zu. Die Höhe der Beträge im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 bemisst sich am Referenzzeitraum 2000 bis 2008. Dabei sind für die Jahre 2000 bis 2003 die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt) und für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 maßgebend. Die Verteilung zwischen den Ländern ergibt sich aus dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003. Bis zum Jahr 2013 ist eine Festschreibung der den Ländern zustehenden Mittel mit einer gruppenspezifischen Zweckbindung vorgesehen. Nach 2013 zu leistende Mittel unterliegen nur noch einer investiven Verwendung.

Zu § 1

Das Entflechtungsgesetz regelt die Kompensationsleistungen für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ sowie die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019.

Zu § 2

Absatz 1 regelt abschließend alle Zahlungen, die nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Neubau und Ausbau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken vom Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 zu leisten sind. Maßgebend hierfür ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistung im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Den Betrag von 695 300 000 Euro erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Betrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 GG neu. Den Betrag von 298 000 000 Euro wird der Bund für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG neu zur Verfügung stellen; nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden im Übergangszeitraum 2007/2008 auf die nächsten Haushaltsjahre übertragen, in den Folgejahren bleiben sie nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 1 BHO verfügbar.

Dazu hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung in einem Schreiben vom 23. Februar 2006 an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz folgendes erklärt:

„Die Mittel aus dem Bereich der bisherigen GA Hochschulbau gehen nach Artikel 143c - neu - GG in einem Kompensationsvolumen von 695,3 Millionen € p.a. im Zeitraum 2007 - 2013 vom Bund auf die Länder über. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Entflechtungsgesetz (s. Artikel 13 Begleitgesetz) sind mit diesem Betrag auch die Mittel zur Ausfinanzierung der vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten. Der Bund stellt ab dem 1. Januar 2007 bis Ende Dezember 2013 einen Betrag von 298 Millionen € p.a. für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG zur Verfügung. Sollten diese Mittel im Übergangszeitraum 2007/2008 nicht vollständig für die vorgesehenen Zwecke ausgegeben werden, können sie in diesem Übergangszeitraum auch für laufende Hochschulbauvorhaben und die übliche Großgeräteförderung eingesetzt werden, sofern sie die Voraussetzungen des neuen Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 GG erfüllen. Hierzu wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung während des Gesetzgebungsverfahrens eine Liste erstellen. Der Einsatz von Mitteln für laufende Vorhaben darf die überregionale Zielsetzung der gemeinsamen Forschungsförderung nicht gefährden.

Das Nähere wird in einer Vereinbarung von Bund und Ländern geregelt.“

Absatz 2 regelt die Kompensationsleistung, die die Länder aus dem Bundeshaushalt durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung erhalten. Maß-

gebend hierfür ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistung im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Einen Anteil von 50 Prozent erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Betrag im Sinne von Artikel 143c Abs. 1 neu. Einen Anteil von 50 Prozent setzt der Bund künftig für die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Abs. 2 (Zusammenwirkung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich und diesbezügliche Berichte und Empfehlungen) ein. Für einen Übergangszeitraum bis 2008 können diese Mittel auch zur Mitfinanzierung auslaufender Modellversuche verwendet werden.

Zu § 3

Absatz 1 sieht eine jährliche Kompensationszahlung an die Länder ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 auf Grund der Abschaffung der Finanzhilfe für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vor. Maßgebend hierfür ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistung im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Der Bund führt die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nach Maßgabe des Artikels 125c Abs. 2 Satz 2 GG fort.

Absatz 2 sieht eine Übertragung der sich für den Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ergebenden jahresdurchschnittlichen gesamten Bundesleistung zur Wohnraumförderung an die Länder vor. Mit diesem Betrag sind auch die bis zum 31. Dezember 2006 eingegangenen Verpflichtungen des Bundes auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und zur sozialen Wohnraumförderung abgegolten.

Zu § 4

Absätze 1 bis 4 regeln die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Ländern. Die Anteile der einzelnen Länder ergeben sich dabei aus dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Zweckbindung der Mittel vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013, die den Ländern durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken zustehen.

Absatz 2 regelt die Zweckbindung für die durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung zu kompensierenden Mittel. Die Länder sind verpflichtet, die ab dem 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 aus dem Bundeshaushalt abfließenden Mittel für Aufgaben der Bildungsplanung einzusetzen. Hierzu zählen u. a. Versuchs- und Modelleinrichtungen des Bildungswesens und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen.

Absatz 3 regelt die Zweckbindung für die durch die Abschaffung der Finanzhilfe Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu kompensierenden Mittel. Die Länder sind verpflichtet, die ab dem 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 aus dem Bundeshaushalt abfließenden Mittel für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen.

Absatz 4 regelt die Zweckbindung für die durch die Abschaffung der Finanzhilfe zur Wohnraumförderung zu kompensierenden Mittel. Die Länder sind verpflichtet, die ab dem 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 aus dem Bundeshaushalt abfließenden Mittel für die Wohnraumförderung einzusetzen.

In Absatz 5 Satz 1 ist vorgesehen, dass die Länder der Bundesregierung jährlich über die Verwendung der Kompensationsleistungen Bericht erstatten. Die Berichtspflicht soll die Möglichkeit geben, Fehlentwicklungen in den Ländern zu erkennen. Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass der Bund die Mittelzuweisung kürzt, wenn Länder gegen die in § 5 geregelte Zweckbindung verstoßen. Überjähriger Mitteleinsatz ist keine zweckwidrige Verwendung. Der fehlverwendete Betrag wird gemäß dem jeweiligen Aufteilungsschlüssel nach § 4 auf die anderen Länder verteilt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 6

Die Bestimmung enthält die in Artikel 143c Abs. 3 GG vorgegebene Revisionsklausel.

Zu § 7

§ 7 sieht vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Zahlungsmodalitäten der in § 4 genannten Beträge an die Länder, und zur Berichtspflicht einschließlich der Konsequenzen einer Mittelfehlverwendung erlassen kann.

Zu Artikel 14 Gesetz zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Geldbußen gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz – SZAG)

Artikel 109 Abs. 5 GG regelt die Aufteilung der Kosten möglicher Sanktionszahlungen an die EU wegen eines übermäßigen öffentlichen Defizits zwischen Bund und Ländern. Das Sanktionszahlungs-Ausgleichsgesetz enthält die entsprechenden Ausführungsregelungen.

Zu § 1

Die Vorschrift legt den Gegenstand dieses Gesetz fest. Sie dient auch der Klarstellung, dass sich eine Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsstaates Deutschland gegenüber der Europäischen Union an den Bund richtet und eine Zahlungspflicht der Länder gegenüber dem Bund entsteht.

Zu § 2

Die Aufteilung von Sanktionszahlungen in Absatz 1 entspricht Artikel 109 Abs. 5 GG. Absatz 2 enthält nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Finanzierungssaldos nach Absatz 1.

Der Begleittext zu Artikel 109 Abs. 5 GG sieht vor, dass Ländern, die sich in einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Haushaltsnotlage befinden, Sanktionszahlungen gestundet werden. Durch den gewählten Zinssatz wird der durch die Stundung entstehende Zinsnachteil ausgeglichen.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält notwendige Definitionen der zu verwendenden Größen über Einwohnerzahlen und Finanzierungsdefizite. In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich bei unverzinslichen Einlagen der Länderanteil, der sich nach dem Verursachungsbeitrag bemisst (§ 2 Abs. 1 Satz 3), nach dem Ergebnis der amtlichen Vierteljahresstatistik richtet. Bei Geldbußen gilt dies bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der amtlichen Rechnungsstatistik.

Zu § 4

In Absatz 1 wird klargestellt, dass Bund und Länder im Falle der Rückerstattung einer unverzinslichen Einlage ihre gemäß § 2 geleisteten Anteile hieran zurück erhalten.

Zinsen auf Einlagen anderer Mitgliedstaaten und entsprechende Geldbußen werden gemäß Absatz 2 im selben Verhältnis wie Sanktionszahlungen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Länder bemisst sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl.

Zu § 5

Die Verordnungsermächtigung ist notwendig, um im Falle der Festsetzung von Sanktionszahlungen Festlegungen wie zum Beispiel über den Zahlungsweg aktuell treffen zu können.

Zu Artikel 15 Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz - LastG)

Der neue Artikel 104a Abs. 6 GG klärt die bislang zwischen Bund und Ländern streitige Frage der Lastentragung im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union oder anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen wegen einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Pflichten durch die Bundesrepublik Deutschland. Beispiele sind

- die Verhängung von Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen durch den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 228 EG-Vertrag wegen Verletzungen von Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag durch die Bundesrepublik Deutschland,
- Finanzkorrekturen durch die Europäische Union auf Grund fehlerhafter Verausgabung von EU-Mitteln (Anlastungen) durch die verwaltenden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland oder
- Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Lastentragung im Verhältnis von Bund und Ländern folgt in solchen Fällen grundsätzlich der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens. Für länderübergreifende Finanzkorrekturen der Europäischen Union gilt eine abweichende Lastenverteilung.

Zugleich tragen Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bzw. auf der Grundlage bestehender Regelungen und Vereinbarungen über das Zusammenwirken in zwischenstaatlichen bzw. supranationalen Angelegenheiten (vgl. z.B. das EUZBLG) dazu bei, Verletzungen der supranationalen oder völkerrechtlichen Bestimmungen und daraus resultierende Finanzlasten der Bundesrepublik Deutschland von vornherein zu vermeiden. Hierzu gehören Informationspflichten, z.B. über Haftungsrisiken, und das Zusammenwirken bei der Interessenwahrnehmung gegenüber den Entscheidungen der zwischenstaatlichen Einrichtung.

Zu § 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz für die Lastentragung zwischen Bund und Ländern, der für Pflichtverletzungen der Bundesrepublik Deutschland in allen Bereichen staatlichen Handelns, d.h. in der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zur Anwendung kommt. Es gilt das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung. Die finanziellen Folgen einer Pflichtverletzung sollen grundsätzlich die Gebietskörperschaft (Bund oder Länder) treffen, in deren Verantwortungsbe- reich sie sich nach Maßgabe der innerstaatlichen Kompetenzordnung des Grundge- setzes ereignet hat.

Absatz 2 enthält den Grundsatz der Lastenzuordnung für Sachverhalte, in denen die finanziellen Folgen der Entscheidung der zwischenstaatlichen Einrichtung aus dem Zusammentreffen von Pflichtverletzungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und eines oder mehrerer Länder resultieren.

Die Ermittlung der innerstaatlichen Zuständigkeit bzw. Aufgabenzuordnung bezüglich des pflichtwidrigen Verhaltens richtet sich nach dem in der Entscheidung der zwi- schenstaatlichen Einrichtung festgestellten Sachverhalt.

Zu § 2

Absatz 1 definiert den Begriff der Finanzkorrektur. Diese werden von der Europä- ischen Union vorgenommen, wenn festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat die Durch- führung von EU-finanzierten Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit den gemein- schaftlichen Regelungen vorgenommen hat. Das EU-Recht ermöglicht es in diesen Fällen der EU-Kommission unabhängig vom Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens der verwaltenden Stelle des Mitgliedstaates, bestimmte von dieser Stelle verausgabte Beträge von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen. Die Be-

träge werden somit dem Mitgliedstaat angelastet und sind von diesem im Wege der Erstattung oder der Verrechnung mit Vorleistungen der Europäischen Union auszugleichen. Bei Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem, die eine konkrete Feststellung der unkorrekt geleisteten Ausgaben, etwa durch Extrapolation der festgestellten Verluste, auf statistischem Wege oder durch Bezugnahme auf andere überprüfbare Daten, nicht zulässt, hat die Kommission die Möglichkeit, den wahrscheinlichen Verlust für den Gemeinschaftshaushalt durch eine Beurteilung des Risikos zu bestimmen, dem er durch den Mangel des Kontrollsystems ausgesetzt war, und den Anlastungsbetrag pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der von dem geprüften Land insgesamt verausgabten Mittel festzusetzen. Die Lastentragung richtet sich grundsätzlich nach § 1.

Für den Sonderfall einer länderübergreifenden Finanzkorrektur nimmt Absatz 2 die in Artikel 104a Abs. 6 Satz 2 GG festgelegte und vom Grundsatz des § 1 abweichende Zuordnung der Finanzlast vor. Eine länderübergreifende Finanzkorrektur bzw. Anlastung ist gegeben, wenn die Kommission auf Grund konkret festgestellter Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem einzelner Länder annimmt, dass gleichartige Mängel auch bei den anderen Ländern vorliegen. Soweit es diesen Ländern nicht gelingt, den Nachweis der gemeinschaftsrechtskonformen Mittelverwendung zu erbringen, ist die Kommission zu der Feststellung befugt, dass auch in diesen Ländern Gemeinschaftsmittel nicht ordnungsgemäß verausgabt wurden. Sofern eine konkrete Feststellung der unkorrekt geleisteten Ausgaben nicht möglich ist, nimmt die EU-Kommission eine pauschale Anlastung seitens der EU-Kommission bezogen auf die Summe der von den betroffenen Ländern insgesamt getätigten Ausgaben vor.

Zu § 3

Bei der Verhängung von Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 228 EG-Vertrag richtet sich die Lastentragung grundsätzlich nach § 1. § 3 enthält eine Sonderregelung für die Verteilung der Finanzlast unter den betroffenen Ländern, falls eine Zwangsgeld bzw. Pauschalbetragsentscheidung des Europäischen Gerichtshofes wegen gleichartigen gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens in mehreren Ländern erfolgt. Insoweit kommt der „Königsteiner Schlüssel“ zur Anwendung.

Zu § 4

§ 4 betrifft Fälle finanzwirksamer Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Verstößen der Gerichtsbarkeit gegen völkerrechtliche Bestimmungen.

Entsprechend dem Grundsatz des § 1 richtet sich die Lastentragung danach, ob ein Bundesgericht oder ein Gericht der Länder den Verstoß begangen hat (Absatz 1). Absatz 2 betrifft ein Zusammentreffen von Zuständigkeiten. Verteilungsmaßstab bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit der Sache bei Gerichten der Länder und des Bundes ist das Verhältnis der jeweiligen Verfahrensdauer auf Landes- bzw. Bundesebene.

Zu § 5

Im Außenverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der zwischenstaatlichen Einrichtung ist der Bund der Adressat der lastenbegründenden Entscheidung. Dies kann dazu führen, dass der Bund die finanzielle Verpflichtung im Wege der Vorleistung erfüllt. Zudem bewirkt beispielsweise das Zahlungsverfahren bei Anlastungsentscheidungen, dass die finanziellen Lasten unmittelbar beim Bund eintreten. Für diese Fälle begründet die Regelung einen Kostenerstattungsanspruch des Bundes gegen die Länder.

Zu Artikel 16 Änderung des Maßstäbengesetzes

Die Änderung von § 5 Abs. 1 vollzieht die Ergänzung in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG nach, die wiederum eine Folgeänderung der Übertragung der Steuersatzautonomie bei der Grunderwerbsteuer auf die Länder in Artikel 105 Abs. 2a GG darstellt.

Mit der Ergänzung wird festgelegt, dass für die Bestimmung der Ergänzungsanteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer – anders als bei allen anderen hierbei zu berücksichtigenden Einnahmen – bei der Grunderwerbsteuer nicht die (tatsächlichen) Einnahmen sondern die Steuerkraft anzusetzen ist.

Der neu eingeführte Satz 2 gibt dem Finanzausgleichsgesetz den Maßstab für die Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer vor. Danach sind die tatsächlichen Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer um Unterschiede zwischen den Ländern zu bereinigen, die sich aus ungleichen Steuersätzen bei der Grunderwerbsteuer ergeben.

Der Ergänzung liegt die Zielsetzung zu Grunde, auch bei Steuersatzautonomie der Grunderwerbsteuer die Funktionsfähigkeit des bundesstaatlichen Steuerverteilungs- und -Finanzausgleichssystems durch eine geeignete Ausgestaltung der Regelungen zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung zu erhalten. Im Finanzausgleichsgesetz ist

die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer so zu regeln, dass die fiskalischen Wirkungen von Änderungen des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer eines Landes nicht auf andere Länder abgewälzt werden können. Unterbliebe diese Anpassung, d.h. blieben die tatsächlichen Einnahmen der Grunderwerbsteuer auch nach Einräumung von Steuersatzautonomie der Länder weiterhin Grundlage für die Berechnung der horizontalen Verteilung der Umsatzsteuer, würde ein Land als Empfänger von Ergänzungsanteilen in den allermeisten Fällen die durch eine Steuer senkung bewirkten Einnahmeausfälle durch einen höheren Anteil am Länderanteil an der Umsatzsteuer von den übrigen Ländern nahezu erstattet bekommen. Auch im bisherigen Finanzausgleichssystem werden mit den Grundsteuern und der Gewerbesteuer Steuerarten berücksichtigt, deren Einnahmen ebenfalls nicht durch bundeseinheitliche Steuersätze festgelegt sind. Deshalb sind auch dort entsprechende Festlegungen für eine hebesatzbereinigte Erfassung ihrer Einnahmen vorhanden. Sie sind allerdings nur im Länderfinanzausgleich notwendig, da Grundsteuern und die Gewerbesteuer als kommunale Steuern im Unterschied zur Grunderwerbsteuer als Landessteuer nicht bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

Artikel 17 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1)

Die Änderung von § 7 Abs. 1 folgt aus der Ergänzung von Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes, mit der den Ländern die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer eingeräumt wird. Sie stellt die Umsetzung des in § 5 Abs. 1 Maßstäbengesetz vorgegebenen Maßstabes für die Bestimmung der Steuerkraft dar.

Die Änderungen des Artikels 107 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und die Änderungen von Maßstäbengesetz und Finanzausgleichsgesetz sind erforderlich um sicherzustellen, dass die finanziellen Folgen einer Änderung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer eines Landes nicht über das bundesstaatliche Finanzausgleichssystem auf andere Länder abgewälzt werden können. Die Änderung von § 7 Abs. 1 zielt zunächst einmal auf die Bestimmung der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge, allerdings stellt der in § 2 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltene Bezug auf § 7 Abs. 1 auch sicher, dass die Änderung von § 7 Abs. 1 sich gleichermaßen auf die Bestimmung der Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer auswirkt.

Die Änderung in § 7 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die Einnahmen der Länder aus der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich nicht mehr wie bisher mit ihren tatsächlichen Einnahmen erfasst werden, sondern in Höhe der jeweiligen Steuerkraftzahlen. Die Bestimmung der Steuerkraftzahlen erfolgt nach Satz 3 auf der Grundlage der dem jeweiligen Aufkommen zu Grunde liegenden Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer der einzelnen Länder. Satz 3 umfasst auch die Bemessungsgrundlage in den Fällen, in denen der Steuersatz Null vom Hundert beträgt. Satz 4 regelt die Behandlung des Sonderfalls der Pauschalbesteuerung bei der Grunderwerbsteuer.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 3)

Folgeänderungen auf Grund der Neufassung von § 7 Abs. 1.

Zu Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 1 (§ 89)

Bisher können die Finanzämter nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 4.8.1961, BStBl III S. 562, vom 19.3.1981, BStBl II S. 538, und vom 16.3.1983, BStBl II S. 459) auch außerhalb der Regelungen der §§ 204 ff. AO und des § 42e EStG verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Einzelheiten sind durch das BMF-Schreiben vom 29. Dezember 2003 - IV A 4 - S 0430 - 7/03 – BStBl I S. 742 geregelt.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Befugnis der Finanzämter, im Einzelfall Auskünfte mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben zu erteilen, ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Satz 1 stellt die Befugnis zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft nunmehr gesetzlich klar. Satz 2 regelt in Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis, dass grundsätzlich nur die Finanzbehörde zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft befugt ist, die im Falle der Verwirklichung des fraglichen Sachverhalts örtlich zuständig sein würde.

Bei Antragstellern, für deren Besteuerung im Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Finanzamt nach §§ 18 bis 21 AO zuständig ist, soll auf der Grundlage des Arti-

kels 108 Abs. 4 Satz 1 GG zur erheblichen Erleichterung des Vollzugs der Steuergesetze künftig das Bundeszentralamt für Steuern verbindliche Auskünfte erteilen können. Damit haben Investoren aus dem Ausland, die bis dahin in Deutschland nicht steuerpflichtig waren, eine zentrale Anlaufstelle, die ihnen steuerliche Planungssicherheit vermitteln kann. Da es hinsichtlich der späteren Besteuerung nach Verwirklichung des geplanten Sachverhaltes bei den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen zu keinen Änderungen kommt, wird ergänzend bestimmt, dass die Auskunft des Bundeszentralamts für Steuern auch für das später zuständige Finanzamt verbindlich ist. Die Bindungswirkung tritt unter der Voraussetzung ein, dass der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt mit dem bei der Beantragung der verbindlichen Auskunft vortragenen Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Dies ist vom später zuständigen Finanzamt zu prüfen.

Satz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu Form, Inhalt und Voraussetzungen des Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sowie zur Reichweite der Bindungswirkung.

Zu Nummer 2 (§ 116 Abs. 1)

Die Anzeigepflicht nach § 116 Abs. 1 AO hat sich in der Praxis vielfach als wirkungslos erwiesen. Eine Ursache dafür ist der Umstand, dass die anzeigepflichtige Stelle häufig nicht weiß, unter welchen Voraussetzungen sie anzuzeigen und an welche Behörde sie die Anzeige zu richten hat.

Um diese praktischen Schwierigkeiten zu beseitigen, sollen künftig bundesweit alle Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 AO an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern ermittelt daraufhin, welche Strafverfolgungsbehörden zuständig sind und informiert dann die konkret zuständigen Behörden.

Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass mit der bisherigen Formulierung „Verdacht einer Steuerstraftat“ kein strafrechtlicher Anfangsverdacht gemeint war. Für eine Mitteilungspflicht soll es vielmehr ausreichen, dass Tatsachen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für eine Steuerstraftat sprechen.

Wie bisher ist allerdings Voraussetzung für eine Mitteilungspflicht, dass die fraglichen Tatsachen dem Organwalter der Behörde oder dem Gericht dienstlich bekannt geworden sind. In der privaten Sphäre - z. B. am Stammtisch - erfahrene Tatsachen sind weiterhin nicht mitteilungs pflichtig.

Zu Artikel 19 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes ist notwendige Folge der Übertragung der Wohnraumförderung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Sie dient der Aufrechterhaltung des bisherigen Grundsatzes, nach dem Leistungen zur Wohnraumförderung nicht der Besteuerung unterliegen, um den Zweck der staatlichen Förderung weiterhin zu gewährleisten.

Zu Artikel 20 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummern 1 und 2

Als Folgeänderung zur Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 4) tritt in § 108 Nr. 1 SGB V und § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB V an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Anerkennung des Krankenhauses als Hochschulklinik nach den hochschulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes.

Zu Artikel 21 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Zu Nummer 1

Als Folgeänderung zur Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 4) tritt in §§ 3 Abs. 5 Satz 1, 4 Abs. 8 Satz 1, 19 Abs. 4 Krankenhausentgeltgesetz an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Bezugnahme auf die für den Hochschulbau des jeweiligen Landes geltenden Vorschriften.

Zu Nummer 2

Als Folgeänderung zur Aufhebung des Hochschulbauförderungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 4) tritt in § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz an die Stelle der Bezugnahme auf das Hochschulbauförderungsgesetz die Anerkennung des Krankenhauses als Hochschulklinik nach den hochschulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes.

Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

07.03.06

Antrag

**der Länder Nordrhein-Westfalen,
Bayern, Berlin, Bremen**

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125 c, 143c)

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. März 2006

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Bayerische Staatsregierung,
der Senat von Berlin und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a,
91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b 125c, 143c) *)

und den ebenfalls als Anlage beigefügten

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes **)

mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag zu

*) siehe Drucksache 178/06

**) siehe Drucksache 179/06

beschließen.

Die Regierungen der genannten Länder haben ferner beschlossen, dem Bundesrat den als weitere Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieÙung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Gesetzentwürfe und den EntschlieÙungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Bundesratssitzung am 10. März 2006 zu setzen und anschließend dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen GrüÙen

Jürgen Rüttgers

Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125 c, 143c)

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

I.

Der Bundesrat stellt die herausragende Bedeutung der Föderalismusreform für Deutschland fest. Er begrüßt die in Anlage 2 zum Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 festgelegte Vereinbarung zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Die Entwürfe für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und ein Föderalismusreform-Begleitgesetz setzen diese Vereinbarung um.

Mit der Föderalismusreform werden die Gestaltungsmöglichkeiten von Bund und Ländern gestärkt und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet. Blockademöglichkeiten werden abgebaut durch eine Neuausrichtung der Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen im Bundesrat. Das schwerfällige Instrument der Mischfinanzierungen wird reduziert und die Europatauglichkeit des Grundgesetzes verbessert, vor allem durch die Abschaffung der Rahmengesetzgebung. Damit wird in einem revitalisierten und kraftvollen Föderalismus die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern nachhaltig verbessert.

Der Bundesrat begrüßt die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 18. November 2005 unter V.1. enthaltene Aussage, in einem weiteren Reformschritt in der 16. Wahlperiode die Bund-Länder-Finanzbeziehungen den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik, anzupassen. Der Bundesrat geht davon aus, zusammen mit der Bundesregierung und dem Bundestag noch im Frühjahr 2006 ein entsprechendes Verfahren zu verabreden, in dem die Voraussetzungen und Lösungswege für eine Grundgesetzänderung geklärt werden können, die das Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihrer aufgabenadäquaten Finanzausstattung verfolgt.

II.

Inhalt und Ziel der Änderungen des Grundgesetzes und der Regelungen des Begleitgesetzes werden in den Begleittexten aus der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD vom 18. November 2006 näher erläutert. Bundesrat und Bundestag machen sich diese Erläuterungen ausdrücklich zu Eigen und bekräftigen sie in der folgenden Fassung.

1. Zu Art. 22 Abs. 1 GG – Hauptstadt:

Das Berlin-Bonn-Gesetz, die bis 2010 laufende Kulturförderung des Bundes für die Bundesstadt Bonn sowie der vom Bund in Bonn getragenen bzw. geförderten Kultureinrichtungen (Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sowie Beethoven-Haus) bleiben unberührt.

2. Zu Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG - Grundsätze des Naturschutzes:

Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweit verbindliche Grundsätze

ze für den Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen. Nicht davon erfasst sind beispielsweise die Landschaftsplanung, die konkreten Voraussetzungen und Inhalte für die Ausweisung von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft und die Mitwirkung der Naturschutzverbände.

3. Zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG – Statusrechte und Statuspflichten:

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

4. Zu Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG – Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung:

Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass Regelungen des Umweltverfahrensrechts regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Art. 84 Abs. 1 Satz 4 darstellen.

5. Zu Art. 91 b GG – überregionale Forschungsförderung und internationale Leistungsvergleiche:

Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG sind grundsätzlich solche zwischen Bund und allen Ländern; sie können auf Seiten der Länder nur mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen abgeschlossen werden.

Das bisherige „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung“ (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970 i.d.F. vom 17./21. Dezember 1990 ist dem neugefassten Artikel 91 b GG anzupassen und entsprechend zu bereinigen. Bei der Bereinigung des Abkommens ist eine auf Kooperation und Effizienz orientierte Aufgabenabstimmung mit der KMK vorzunehmen.

Zu Art. 91 b Abs. 1 GG: Die höchst erfolgreiche und zur Gewährleistung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands allseits anerkannte Gemeinschaftsaufgabe der gemeinsamen Förderung überregional bedeutender wissenschaftlicher Forschung wird im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen (soweit nicht Kompetenz des Bundes für Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) präzisiert und durch überregionale Bestandteile der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ergänzt. Aufteilung der Bundesmittel für die Hochschulbauförderung: 70 v.H. Länder und 30 v.H. Bund (siehe Artikel 143 c neu GG).

Der Begriff „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist weit zu verstehen (Art. 5 Abs. 3 GG). Er ist nicht auf bestimmte Institutionen bezogen und umfasst damit Förderungen in- und außerhalb von Hochschulen. Er ist nicht auf bestimmte Förderarten beschränkt und umfasst damit institutionelle Förderungen außerhochschulischer Einrichtungen und Projektförderungen in und außerhalb der Hochschulen. Außerdem sind unter ihn sowohl Einrichtungen zu subsumieren, die selbst forschen (z.B. Hochschulen, MPG, HGF, FhG, WGL), als auch solche, deren Aufgabe selbst in der Forschungsförderung besteht. Künftig können als „Vorhaben“ der Hochschulforschung auch sog. Großgeräte einschließlich der notwendigen Investitionsmaßnahmen und Bauvorhaben,

die Forschungszwecken dienen, finanziert werden. Die Ressortforschung des Bundes bleibt unberührt.

Wie bisher geht es allein um die Förderung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung, d.h. dass es sich um eine Förderung handeln muss, die Ausstrahlungskraft über das einzelne Land hinaus hat und bedeutend ist im nationalen oder internationalen Kontext. Eine weitere Konkretisierung des Begriffes muss im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen, auf deren Grundlage das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Forschungsförderung erst möglich wird. Dabei ist eine alleinige Förderung des Bundes mit Zustimmung der Länder nicht ausgeschlossen (siehe unten zu Art. 91 b Abs. 3).

Die 'Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG' - Rahmenvereinbarung Forschungsförderung - vom 28. November 1975/17./21. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 ist dem neugefassten Artikel 91 b Abs. 1 mit folgenden Eckpunkten anzupassen:

- a) Für Projektförderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung sollte in Abstimmung von Bund und Ländern eine Bagatellgrenze definiert werden.
- b) Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung erfasst nicht den allgemeinen Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika. Dieser Tatbestand der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist entfallen mit dem Ziel, dass diese Aufgabe künftig allein von den Ländern wahrgenommen wird.
- c) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch besondere nationale Exzellenz auszeichnen.

- d) Eine „Bagatellgrenze“ (Orientierungsgröße 5 Mio. €) soll auch für die Beschaffung von Großgeräten einschließlich notwendiger Investitionsmaßnahmen gelten¹.

- e) Die Beschaffung von Großgeräten und die Förderung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer Forschungsförderung von überregionaler Bedeutung sind auf die Hochschulen beschränkt. In diesen Fällen beteiligt sich der Bund in der Regel mindestens zur Hälfte an den Kosten. Im Bereich der außeruniversitären Forschung erfolgt die Finanzierung von Großgeräten und Baumaßnahmen wie bisher im Rahmen der institutionellen Förderung.

Zu Art. 91 b Abs. 2 GG: Der Begriff der 1969 übergreifend gedachten, aber nicht realisierten Gemeinschaftsaufgabe gesamtstaatlicher Bildungsplanung wird ersetzt durch die Grundlage für eine zukunftsorientierte gemeinsame Evaluation und Bildungsberichtserstattung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich. Die neue Gemeinschaftsaufgabe hat drei Elemente: Gemeinsame Feststellung und gemeinsame Berichterstattung (d.h. in der Konsequenz: Veröffentlichung) und die Möglichkeit der Abgabe von gemeinsamen Empfehlungen. Ziel derartiger gemeinsamer Bildungsberichterstattung ist die Schaffung von Grundinformationen (einschließlich Finanz- und Strukturdaten) für die Gewährleistung der internationalen Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Bildungswesens. Für Folgerungen aus diesem Zusammenwirken sind - unbeschadet eventueller gemeinsamer Empfehlungen - allein die Länder zuständig, soweit nicht der Bund konkrete Zuständigkeiten hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse).

¹ Die Orientierungsgröße (Bagatellgrenze) bezieht sich auf Forschungsbauten. Die Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich von Großgeräten, bleibt einer Vereinbarung von Bund und Ländern überlassen.

Die bestehende Zusammenarbeit der Länder und des Bundes zur nationalen Bildungsberichterstattung bleibt als notwendige Grundlage internationaler Berichtspflichten und internationaler Vergleiche unberührt und wird weitergeführt (siehe KMK-Eckpunkte zur künftigen Bildungsberichterstattung in Deutschland vom März 2004 sowie die Vereinbarung von KMK und BMBF mit einem Konsortium von Forschungs- und Statistikeinrichtungen betreffend die Bildungsberichterstattung vom November 2004).

Die „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen“ (Rahmenvereinbarung Modellversuche vom 7. Mai 1971 bzw. 17./21. Dezember 1990) entfällt.

Aufteilung der Bundesmittel für die Bildungsplanung hälftig zwischen Bund und Ländern (siehe Artikel 143 c neu GG).

Zu Art. 91 b Abs. 3 GG: Durch den Begriff „Kostentragung“ wird klargestellt, dass der Bund im Rahmen der Vereinbarung mit Zustimmung der Länder (mindestens 13 Stimmen) auch alleine fördern darf.

6. Zu Art. 104 a Abs. 4 GG – neues Zustimmungsrecht:

Die Zustimmung als Schutzrecht vor kostenbelastenden Bundesgesetzen ist ein wesentliches Interesse der Länder. Der Begriff der „geldwerten Sachleistungen“ erfasst mit Blick auf diesen Schutzzweck der Norm nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auch hiermit vergleichbare Dienstleistungen.

Die Vergleichbarkeit einer Dienstleistung mit Geld- und geldwerten Sachleistungen im Sinne des neuen Zustimmungstatbestandes ist dann gegeben, wenn sie unter vergleichbar engen Voraussetzungen wie dies bei Geld- und Sachleistungen der Fall ist, einem Dritten Vorteile gewährt oder sonstige Maßnahmen gegenüber Dritten veranlasst, die zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen.

Soweit den Ländern durch den Bundesgesetzgeber keine wesentlichen Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes von Leistungspflichten eingeräumt werden, fällt z.B. die Verpflichtung der Länder zur Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbegehrenden grundsätzlich unter den Begriff der Sachleistungen. Gleiches gilt z.B. grundsätzlich für die Verpflichtung der Länder zur Erbringung von Schuldnerberatungen oder zur Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen.

Im Bereich der Sozialversicherung wird von Sachleistungen gesprochen, wenn es sich um Leistungen handelt, die dem Empfänger in Form von Diensten gewährt werden (z.B. bei Maßnahmen der Heilbehandlung). Im Bereich des Sozialgesetzbuches werden Geld-, Sach- und Dienstleistungen unter dem Begriff der Sozialleistungen zusammengefasst. Nach der oben eingeführten Interpretation sind diese Dienstleistungen vom Begriff der Sachleistung als vergleichbare Leistungen umfasst. In diesem weiten Verständnis schließt das Merkmal der Sachleistungen auch die Regelungen zur Schaffung von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht ein. Die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen beinhaltet ein Bündel von staatlichen Sach- und vergleichbaren Dienstleistungen, wie Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Betreuungs- bzw. Erziehungsleistung.

Nicht dagegen fallen unter den Begriff der Sachleistungen reine Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, die keine darüber hinausgehenden Leistungen bestimmen, sondern nur die Vereinbarkeit mit materiellen Vorschriften feststellen.

Leistungen, die nicht durch Länderhaushalte, sondern vollständig aus Beitragsmitteln, Zuschüssen aus dem EU-Haushalt oder dem Bundeshaushalt finanziert werden, sind nicht von dem neuen Zustimmungstatbestand erfasst.

7. Zu Art. 104 a Abs. 6 GG – EU-Haftung:

Für die Haftungsverteilung zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander gilt grundsätzlich das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung. Die Folgen einer Pflichtverletzung sollen also grundsätzlich die Körperschaft (Bund oder Länder) treffen, in deren Verantwortungsbereich sie sich ereignet hat.

Das Prinzip der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung gilt vertikal und horizontal für alle Fälle legislativen, judikativen und exekutiven Fehlverhaltens mit Ausnahme der Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen (hochgerechnete Anlastungsentscheidungen) durch die EU im Rahmen exekutiven Fehlverhaltens. Für diese Fälle regeln die Sätze 2 und 3 des Art. 104 a Abs. 6 neu als Ausnahme vom Verursacherprinzip eine Solidarhaftung sowohl für den Bund in Höhe von 15% als auch für die Länder in Höhe von 35 % der Gesamtlasten; eine weitergehende Haftung des Bundes ist ausgeschlossen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, auf Verlangen auch nur eines Landes, das von der Finanzhilfe der Europäischen Union begünstigt war, das zulässige Rechtsmittel beim EuGH einzulegen. Mit Einlegung des zulässigen Rechtsmittels beim EuGH erstatten die Länder dem Bund ihren Haftungsanteil nach Satz 2 des Art. 104 a Abs. 6 GG.

Eckpunkte Ausführungsgesetz:

- Tritt zeitgleich mit Verfassungsregelung in Kraft.
- Klarstellung, dass Art. 104 a Abs. 6 Sanktionsmaßnahmen der EU nach Art. 104 EGV nicht umfasst. Für den Nationalen Stabilitätspakt wird im Grundgesetz eine Sonderregelung geschaffen (Art. 109 Abs. 5 GG neu).
- Regelung der vertikalen und horizontalen Verteilung (verfassungsrechtlich festgeschrieben sind die Quoten - vertikal und horizontal - nur bei den pauschalen Finanzkorrekturen der EU im Bereich des exekutiven Fehlverhaltens)

- Haftung für **legislatives Fehlverhalten:**

Verursacherprinzip; d.h. diejenige Körperschaft (Bund oder Länder) haftet, die den beanstandeten Rechtsakt erlassen oder pflichtwidrig

nicht erlassen hat. Bei gleichartigem Verstoß mehrerer Länder interne Haftungsverteilung nach Königsteiner Schlüssel

- Haftung für **judikatives Fehlverhalten**
Verursacherprinzip; d.h. diejenige Körperschaft (Bund oder Länder) haftet, deren Gerichte die Beanstandung verursacht haben. Bei Verurteilung wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Bundes- und Landesgerichten Verteilung nach Anteil an der Verfahrensdauer.
- Haftung für **exekutives Fehlverhalten:**
Grundsätzlich Verursacherprinzip, d.h. Zurechnung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Träger der Verwaltung, deren Verhalten beanstandet wurde.

Einzelheiten über die Sonderregelung (sog. „Versicherungslösung“) für Fälle länderübergreifender Finanzkorrekturen (hochgerechnete Anlastungsentscheidungen) durch die EU (insoweit sind Quoten bereits verfassungsrechtlich festgeschrieben, vgl. Sätze 2 und 3 des Art. 104 a Abs. 6 neu):

- Begünstigte Länder, die sich nicht exculpieren können, tragen 50 % der Gesamtlasten; Verteilung unter den Ländern anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel.
- Bund trägt 15 % der Gesamtlasten.

8. Zu Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 GG – Ausschluss Finanzhilfen:

Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern einschließlich der im Einigungsvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitfinanzierung von kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen durch den Bund bleibt unberührt (vgl. Eckpunktepapier der Länder für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26. Juni 2003).

9. Zu Art. 109 Abs. 5 GG - Nationaler Stabilitätspakt:

1. Im Ausführungsgesetz wird geregelt, dass der in Art. 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 festgeschriebene Anteil in Höhe von 65 % des auf die Länder entfallenden Gesamtanteils (35 % der Gesamtlasten) horizontal entsprechend der Defizitverteilung im Anlastungsjahr verteilt wird.
2. Der jetzt verabschiedete Nationale Stabilitätspakt beinhaltet auch eine solidarische Mithaftung der Länder, die die Kriterien des Stabilitätspakts einhalten, für die Länder, die durch ihre Haushaltsdefizite die Sanktionen auslösen. Diese Haftung kann auch Länder treffen, die sich in einer extremen Haushaltsnotlage befinden.

Diesen Ländern werden Sanktionszahlungen bzw. Zinszahlungen vom Bund für die Dauer der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten extremen Haushaltsnotlage im Rahmen eines abgestimmten Sanierungskonzepts gestundet.

10. Zu Art. 143 c GG – Finanzkompensation:

Zu Art. 143 c Abs. 1 GG:

Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßiger Abfluss beim Bundeshaushalt einschließlich Aufteilung auf die einzelnen Länder); für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend. Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlungen des Bundes jährlich an die Länder:

1. für die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken 695, 3 Mio. Euro,
2. für die Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung 19, 9 Mio. Euro,
3. für die Finanzhilfe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden 1.335, 5 Mio. Euro,

4. für die Finanzhilfe zur Förderung des Wohnungsbaus 518, 2 Mio. Euro.

Zu den einzelnen Bereichen:

- a) Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken
Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 30 vom Hundert davon wird der Bund für künftige überregionale Fördermaßnahmen nach Art. 91 b Abs. 1 neu einsetzen. Einen Anteil von 70 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Art. 143 c Abs. 1 neu.
- b) Bildungsplanung
Erfasst sind die Leistungen des Bundes für Versuchs- und Modelleinrichtungen im Bildungswesen und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie Computer- und netzgestütztes Lernen. Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben. Einen Anteil von 50 vom Hundert setzt der Bund künftig für die neue Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 b Abs. 2 neu (Zusammenwirkung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich) ein. Die verbleibenden 50 vom Hundert erhalten die Länder aus dem Haushalt des Bundes als Festbetrag im Sinne von Art. 143 c Abs. 1 neu.
- c) Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
Die Länder gehen davon aus, dass der Bund das bisherige Bundesprogramm (Teilbereich kommunale Vorhaben, Bahn) fortführt und dass lediglich die Mittel der Landesprogramme auf die Länder übergehen.
- d) Wohnungsbauförderung
Maßgebend ist der Jahresdurchschnitt der gesamten Bundesleistungen nach den o.a. Vorgaben.

Zu Art. 143 c Abs. 3 GG:

Bund und Länder gehen davon aus, dass auch für den Zeitraum 2014 bis einschließlich 2019 die Aufgabenübertragung auf die Länder angemessen kompensiert wird.

Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer II.) umfassen unter anderem die überproportionalen „Korb II“-Leistungen des Bundes für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die der Bund auch weiterhin für die Laufzeit des Solidarpakts II in einer Zielgröße von insgesamt 51 Mrd. Euro - unter anderem über die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen sowie die Kompensationsleistungen des Bundes nach Art. 143 c neu - erbringen wird. Eigeninvestitionen des Bundes werden nicht einbezogen.

Die Vereinbarungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich (Bundesratsdrucksache 485/01, Beschluss vom 13.7.2001, Ziffer IV.) beinhalten auch Finanzhilfen für Seehäfen (betrifft die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), die aus dem Finanzausgleich herausgelöst wurden und ab 2005 als Finanzhilfe des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 - gestützt auf das Kriterium „Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ - gezahlt werden sollen. Die Finanzhilfen für Hafenlasten werden nicht in Frage gestellt (vgl. Regelung in Art. 125 c GG).